



Änderung der Waren-Vereins-Bedingungen

Die Mitgliederversammlung hat am 27. Februar 2020 eine Aktualisierung der Waren-Vereins-Bedingungen beschlossen. Diese werden am 8. April 2020 in Kraft treten.

Damit Sie sich auf die Aktualisierungen vorbereiten können, stellen wir Ihnen die neue Fassung schon einmal zur Verfügung und zudem eine Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung. **Bitte machen Sie sich unbedingt mit der neuen Fassung vertraut!**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Änderungen:

- Vorschriften über das Ab-Kai-Geschäft (§§ 75 bis 88) werden gestrichen
- Sonderregelungen für Trockenfrüchte, Schalenobst und Gewürze werden (teilweise) gestrichen
- Regelung für den Abruf wird im 1. Teil / Allgemeine Vorschriften der WVVB eingefügt
- Abnahme der Ware und Rücknahme nicht vertragsgemäßer Ware werden in § 17 (1) als Hauptleistungspflichten ergänzt
- Möglichkeit, dass bei Verzögerung einer Leistung neben Rücktritt auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden kann, wird in § 17 (2) ergänzt
- Notwendigkeit, sich Erfüllung bei der Fristsetzung zur Bewirkung einer bereits fälligen Hauptleistung vorzubehalten, wird in § 17 (2) gestrichen
- § 19 (6) alte Fassung wird gestrichen; d.h. auch sog. Mangelfolgeschäden können zukünftig geltend gemacht werden
- § 20 (3) wird gestrichen; d.h. vertragswidrige Ware darf auch dann vom Ort der Untersuchung entfernt werden, wenn ihre Beschaffenheit noch nicht durch ein Gutachten nach der Verfahrensordnung oder sonst bindend festgestellt worden ist
- Einfuhrgeschäft über Land / Versendung (§ 56 (1)) wird dahingehend geändert, dass zur Geltendmachung der Rechte aus § 17 zukünftig eine Frist gesetzt werden muss.

Hamburg, den 27. März 2020

Claudia Toussaint

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Vorschriften</p> <p>Die Vorschriften des Ersten Teils gelten für alle Geschäfte, soweit nicht im Zweiten Teil für einzelne Arten von Handelskäufen besondere Regelungen getroffen werden.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Vorschriften</p> <p><u>(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge zwischen Unternehmern im Sinne von § 14 BGB¹.</u></p> <p><u>(2)</u> Die Vorschriften des Ersten Teils gelten für alle Geschäfte, soweit nicht im Zweiten Teil für einzelne Arten von Handelskäufen besondere Regelungen getroffen werden.</p>
<p>§ 2 Geltung deutschen Rechts und der Incoterms</p> <p>Ergänzend ist das in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltende Recht anzuwenden.</p> <p>Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.7.1973 (BGBl. 1973 Teil I S. 856) sowie das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.7.1973 (BGBl. 1973 Teil I S. 868) und das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 5.7.1989 (BGBl. 1989 Teil II S. 586) finden keine Anwendung.</p> <p>Ergänzend gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 2 Geltung deutschen Rechts und der Incoterms</p> <p>Ergänzend ist das in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltende Recht anzuwenden.</p> <p>Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.7.1973 (BGBl. 1973 Teil I S. 856) sowie das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.7.1973 (BGBl. 1973 Teil I S. 868) und das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 5.7.1989 (BGBl. 1989 Teil II S. 586) findetn keine Anwendung.</p> <p>Ergänzend gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.</p>
	<p><u>§ 2a Vereinbarung der Incoterms</u></p>

¹ Siehe Seite 53

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
	<p><u>Soweit die Parteien in ihrem Vertrag auf eine Regelung der Incoterms Bezug nehmen, bezieht sich dies, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, auf die bei Abschluss des Vertrages aktuelle Fassung der Incoterms.</u></p>
<p>§ 3 Begriff des Geschäftstages</p> <p>Geschäftstage im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind der Montag, der Dienstag, der Mittwoch, der Donnerstag und der Freitag, soweit sie nicht auf den 24. oder 31. Dezember fallen oder am Leistungsort oder am Erklärungsort staatlich anerkannte Feiertage sind.</p>	<p>§ 3_Begriff des Geschäftstages</p> <p>Geschäftstage im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind der Montag, der Dienstag, der Mittwoch, der Donnerstag und der Freitag<u>Wochentage von Montag bis Freitag</u>, soweit sie nicht auf den 24. oder 31. Dezember fallen oder am Leistungsort oder am Erklärungsort staatlich anerkannte Feiertage sind.</p>
<p>§ 5 Vertragsschluss. Pflichten und Rechte der Vermittler</p> <p>(1) Makler und Agenten, welche zur Vermittlung oder zum Abschluss eines Vertrages tätig werden, sind beiden Vertragsteilen zur Anwendung höchster Sorgfalt verpflichtet. Alle den Vertragsschluss betreffenden Erklärungen eines Teils, insbesondere Einwendungen eines Teils gegen den Inhalt einer Schlussnote, einer Verkaufsbestätigung oder eines sonstigen Bestätigungsschreibens hat der Makler oder Agent sofort auf schnellstem Wege an den anderen Teil weiterzugeben.</p> <p>(2) Maßgeblich für die Berechnung der Provision von Agenten und Maklern ist der Brutto-Verkaufspreis auch dann, wenn vereinbart ist, dass der Käufer die Beförderungskosten unter Kürzung des Rechnungsbetrages für Rechnung des Verkäufers zu zahlen hat.</p>	<p>§ 5 Vertragsschluss. Pflichten und Rechte der Vermittler</p> <p>(1) Makler und Agenten, welche zur Vermittlung oder zum Abschluss eines Vertrages tätig werden, sind beiden Vertragsteilen zur Anwendung höchster Sorgfalt verpflichtet. Alle den Vertragsschluss betreffenden Erklärungen eines Teils, insbesondere Einwendungen eines Teils gegen den Inhalt einer Schlussnote, einer Verkaufsbestätigung oder eines sonstigen Bestätigungsschreibens hat der Makler oder Agent sofort auf schnellstem Wege an den anderen Teil weiterzugeben.</p> <p>(2) Maßgeblich für die Berechnung der Provision von Agenten und Maklern ist der Brutto-Verkaufspreis auch dann, wenn vereinbart ist, dass der Käufer die Beförderungskosten unter Kürzung des Rech<u>n</u>ungsbetrages für Rechnung des Verkäufers zu zahlen hat.</p>
<p>§ 7 Beschaffenheit der zu liefernden Ware</p> <p>Der Verkäufer hat Ware von der im Vertrag bezeichneten Gattung und Qualität zu liefern. Ist im Verträge die Ernte, aus der die Ware zu liefern ist, bestimmt, so hat der Verkäufer Durchschnittsqualität dieser Ernte zu liefern. Ist beim Verkauf von Trockenfrüchten oder Schalenobst die Ernte im Verträge nicht bestimmt, hat der Verkäufer aus neuer Ernte zu liefern. Sind ohne Vereinbarung des Mengenverhältnisses in einem Verträge Waren von verschiedener</p>	<p>§ 7 Beschaffenheit der zu liefernden Ware</p> <p>Der Verkäufer hat Ware von der im Vertrag bezeichneten Gattung und Qualität zu liefern. Ist im Verträge die Ernte, aus der die Ware zu liefern ist, bestimmt, so hat der Verkäufer Durchschnittsqualität dieser Ernte zu liefern. Ist beim Verkauf von Trockenfrüchten oder Schalenobst die Ernte im Verträge nicht bestimmt, hat der Verkäufer aus neuer Ernte zu liefern. Sind ohne Vereinbarung des Mengenverhältnisses in einem Verträge Waren von verschiedener</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>Beschaffenheit, insbesondere von verschiedenen Sortierungen desselben Erzeugnisses verkauft, so bestimmt der Verkäufer dieses Verhältnis nach seinem Belieben.</p>	<p>Beschaffenheit, insbesondere von verschiedenen Sortierungen desselben Erzeugnisses verkauft, so bestimmt der Verkäufer dieses Verhältnis nach seinem Belieben.</p>
<p>§ 9 Erfüllungsort für Verpflichtungen des Verkäufers</p> <p>(1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Sitz des Verkäufers, wenn nicht die Umstände einen anderen Erfüllungsort ergeben. Ist eine bestimmte Partie verkauft, so ist Erfüllungsort im Zweifel der Ort, an welchem sich die Partie bei Vertragsschluss befindet. Für Abladegeschäfte, Einfuhrgeschäfte über Land / Versendung, Ab-Kai-Geschäfte und Ab-Lager-Geschäfte gelten nur die jeweiligen Sonderbestimmungen des Zweiten Teils (§§ 35, 54, 76, 90).</p> <p>(2) Erfüllungsort für die Lieferung und Vorlage von Urkunden (Dokumenten) ist der Sitz des Käufers. Der Verkäufer hat die Dokumente in die Geschäftsräume des Käufers oder in die vom Käufer benannte Bank zu bringen.</p>	<p>§ 9 Erfüllungsort für Verpflichtungen des Verkäufers</p> <p>(1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Sitz des Verkäufers, <u>soweit nichts Abweichendes vereinbart ist oder wenn</u> nicht die Umstände einen anderen Erfüllungsort ergeben. Ist eine bestimmte Partie verkauft, so ist Erfüllungsort im Zweifel der Ort, an welchem sich die Partie bei Vertragsschluss befindet. Für Abladegeschäfte, Einfuhrgeschäfte über Land/ Versendung „Ab-Kai-Geschäfte“ und Ab-Lager-Geschäfte <u>gelten nur die bestimmt sich der Erfüllungsort nach den</u> jeweiligen Sonderbestimmungen des Zweiten Teils (§§ 35, 54, <u>67, 76, 75, 90</u>).</p> <p>(2) Erfüllungsort für die Lieferung und Vorlage von Urkunden (Dokumenten) ist der Sitz des Käufers. Der Verkäufer hat die Dokumente in die Geschäftsräume des Käufers oder in die vom Käufer benannte Bank zu bringen.</p>
<p>§ 10 Erfüllungszeit für Verpflichtungen des Verkäufers</p> <p>(1) Ist eine Zeit für die Lieferung der Ware oder der Dokumente weder vereinbart noch den Umständen zu entnehmen, so kann der Käufer die Lieferung sofort verlangen. Ist auch keine Empfangszeit vereinbart oder den Umständen zu entnehmen, darf der Verkäufer sofort liefern.</p> <p>(2) Ist "prompte" Verladung für den Transport von einem inländischen Ort nach einem anderen inländischen Ort vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware bei Verladung auf dem Landwege innerhalb einer Woche, bei Verladung auf dem Wasserwege innerhalb von zwei Wochen zu verladen. Für Ablade-Geschäfte und Einfuhrgeschäfte über Land / Versendung gelten nur die jeweiligen Sonderbestimmungen des Zweiten Teils (§ 39, § 57). Im</p>	<p>§ 10 Erfüllungszeit für Verpflichtungen des Verkäufers</p> <p>(1) Ist eine Zeit für die Lieferung der Ware oder der Dokumente weder vereinbart noch den Umständen zu entnehmen, so kann der Käufer die Lieferung sofort verlangen. Ist auch keine Empfangszeit vereinbart oder den Umständen zu entnehmen, darf der Verkäufer sofort liefern.</p> <p>(2) Ist "prompte" Verladung für den Transport von einem inländischen Ort nach einem anderen inländischen Ort vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware bei Verladung auf dem Landwege innerhalb einer Woche, bei Verladung auf dem Wasserwege innerhalb von zwei Wochen <u>nach Abschluss des Kaufvertrages</u> zu verladen. Für Ablade-Geschäfte und Einfuhrgeschäfte über Land/ Versendung gelten <u>nur abweichend hiervon</u> die jeweiligen</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>Übrigen bezeichnet das Wort "prompt" eine Frist von drei Geschäftstagen.</p>	<p>Sonderbestimmungen des Zweiten Teils (§ 39, § 576). Im Übrigen bezeichnet das Wort "prompt" eine Frist von drei Geschäftstagen.</p>
	<p><u>§ 12a Lieferung auf Abruf</u></p> <p><u>(1) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Verkäufer die abgerufene Menge innerhalb von zwei Wochen nach Abruf zu liefern. Der Käufer darf wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Ist für den Abruf keine Frist vereinbart, so muss der Käufer innerhalb angemessener Zeit abrufen.</u></p> <p><u>(2) Ist Lieferung auf Abruf bedungen und zugleich für die Lieferung eine Frist vereinbart (Lieferzeit), so darf der Käufer zwischen dem Beginn der Lieferzeit und zwei Wochen vor Ende der Lieferzeit nach seinem Belieben jederzeit die gesamte Menge oder wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Der Käufer hat spätestens zwei Wochen vor Ende der Lieferzeit die gesamte Menge abzurufen.</u></p> <p><u>(3) Ist Beförderung in Containern vereinbart, so ist als Teilmenge mindestens ein voller Container abzurufen.</u></p>
<p>§ 13 Kasse gegen Dokumente. Sonstige Kasse-Klauseln. Zahlung aus Akkreditiv</p> <p>(1) Ist "Kasse gegen Dokumente" vereinbart, so hat der Käufer den vereinbarten Kaufpreis Zug um Zug gegen Übergabe aller vom Verkäufer nach dem Verträge zu liefernden, vertragsgemäß beschaffenen Urkunden zu zahlen. Der Käufer kann weder aufrechnen noch zurückhalten. Ihm steht auch kein Leistungsverweigerungsrecht zu. Insbesondere kann er die Zahlung nicht von vorheriger Besichtigung der Ware abhängig machen, und zwar auch dann nicht, wenn die Ware schon am Bestimmungsort eingetroffen ist. Auch etwaige Ansprüche, Einwendungen oder Einreden wegen vertragswidriger Beschaffenheit der Ware berühren die Zahlungspflicht des Käufers nicht. Irgendwelche Ansprüche, Einwendungen und Einreden des Käufers sind nur dann zu berücksichtigen, wenn besondere</p>	<p>§ 13 Kasse gegen Dokumente. Sonstige Kasse-Klauseln. Zahlung aus Akkreditiv</p> <p>(1) Ist "Kasse gegen Dokumente" vereinbart, so hat der Käufer den vereinbarten Kaufpreis Zug um Zug gegen Übergabe aller vom Verkäufer nach dem Verträge zu liefernden, vertragsgemäß beschaffenen Urkunden zu zahlen. Der Käufer kann weder aufrechnen noch <u>zurückhalten. Ihm steht auch keinein ZurückbehaltungsLeistungsverweigerungsrecht zugeltend machen.</u> Insbesondere kann er die Zahlung nicht von vorheriger Besichtigung der Ware abhängig machen, und zwar auch dann nicht, wenn die Ware schon am Bestimmungsort eingetroffen ist. Auch etwaige Ansprüche, Einwendungen oder Einreden wegen vertragswidriger Beschaffenheit der Ware berühren die Zahlungspflicht des Käufers nicht. <u>Irgendwelche</u> Ansprüche, Einwendungen und Einreden des Käufers sind nur dann zu</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>Umstände das Zahlungsverlangen des Verkäufers als arglistig erscheinen lassen; als arglistig ist das Zahlungsverlangen des Verkäufers besonders dann anzusehen, wenn und soweit der Käufer mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet hat.</p> <p>(2) Hat der Käufer "Kasse gegen Dokumente" zu leisten, muss er vertragsgemäß beschaffene Urkunden auf Wunsch des Verkäufers zu treuen Händen entgegennehmen, wenn der Verkäufer die Erlaubnis zu Verfügungen des Käufers oder zur Benutzung der Urkunden durch den Käufer nicht von Bedingungen abhängig macht, auf deren Erfüllung er nach dem Vertrage keinen Anspruch hat.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt auch, wenn aus einem Akkreditiv gegen Übergabe von Dokumenten zu zahlen ist oder wenn bei Vereinbarung der Zahlungsweise in irgendeiner Verbindung das Wort "Kasse" verwendet wird.</p>	<p>berücksichtigen, wenn besondere Umstände das Zahlungsverlangen des Verkäufers als arglistig erscheinen lassen; als arglistig ist das Zahlungsverlangen des Verkäufers besonders dann anzusehen, wenn und soweit der Käufer mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet hat.</p> <p>(2) Hat der Käufer "Kasse gegen Dokumente" zu leisten, muss er vertragsgemäß beschaffene Urkunden auf Wunsch des Verkäufers zu treuen Händen entgegennehmen, wenn der Verkäufer die Erlaubnis zu Verfügungen des Käufers oder zur Benutzung der Urkunden durch den Käufer nicht von Bedingungen abhängig macht, auf deren Erfüllung er nach dem Vertrage keinen Anspruch hat.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt auch, wenn aus einem Akkreditiv gegen Übergabe von Dokumenten zu zahlen ist oder wenn bei Vereinbarung der Zahlungsweise in irgendeiner Verbindung das Wort "Kasse" verwendet wird.</p>
<p>§ 16 Verzögerung einer Leistung</p> <p>Den durch die Verzögerung einer fälligen Leistung entstehenden Schaden hat der Schuldner dieser Leistung dem anderen Vertragsteil zu ersetzen. Geldschulden sind seit dem Tage der Fälligkeit mit mindestens 2 Prozentpunkten über jeweiligem Basiszinssatz (§ 247 BGB) für das Jahr (p.a.) zu verzinsen.</p>	<p>§ 16 <u>Fälligkeitszinsen</u> Verzögerung einer Leistung</p> <p>(1) Den durch die Verzögerung einer fälligen Leistung entstehenden Schaden hat der Schuldner dieser Leistung dem anderen Vertragsteil zu ersetzen. <u>(2) Geldschulden sind seit dem Tage der Fälligkeit mit in Höhe von mindestens 2-5 Prozentpunkten über jeweiligem Basiszinssatz (§ 247 BGB) für das Jahr (p.a.) zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche im Falle des Verzuges bleiben unberührt.</u></p>
<p>§ 17 Verzögerung einer Hauptleistung</p> <p>(1) Hauptleistungen im Sinne dieses Paragraphen sind die Lieferung der Ware, die Lieferung der Dokumente, die Zahlung des Kaufpreises, der Abruf und die in anderen Paragraphen dieser</p>	<p>§ 17 <u>Hauptleistungen. Rücktritt und Schadensersatz bei Verzögerung einer Hauptleistung</u></p> <p>(1) Hauptleistungen im Sinne dieses Paragraphen <u>dieser Geschäftsbedingungen</u> sind die Lieferung der Ware, die Lieferung der Dokumente, die Zahlung des Kaufpreises, der Abruf, <u>die Abnahme der Ware, die Rücknahme vertragswidriger Ware in den</u></p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>Geschäftsbedingungen als Hauptleistungen bezeichneten Leistungen.</p> <p>(2) Zur Bewirkung einer bereits fälligen Hauptleistung oder zur Erklärung entsprechender Leistungsbereitschaft kann der Gläubiger dem Schuldner eine angemessene Frist bestimmen. Ist die Frist abgelaufen, kann er nach seiner Wahl vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt worden ist oder die Leistungsbereitschaft, zu deren Erklärung die Frist gesetzt worden ist, erklärt worden ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Die in Satz 2 bestimmten Folgen treten nicht ein, wenn der Gläubiger zugleich erklärt, dass er sich den Erfüllungsanspruch vorbehalte. § 376 (1) HGB² bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Frist muss mindestens drei Geschäftstage betragen; sie ist schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu bestimmen.</p> <p>(4) Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Gläubiger den Betrag verlangen, um welchen der Marktpreis zur maßgeblichen Zeit vom Vertragspreis zu seinem Nachteil abweicht. Maßgebliche Zeit ist der erste Geschäftstag nach Ablauf der Frist. Bei dieser Berechnung des Schadens ist eine etwa vereinbarte circa-Klausel nicht zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Nach seiner Wahl kann der Gläubiger zur Ermittlung des Schadens auch ein Deckungsgeschäft betreiben. Dieses</p>	<p><u>Fällen des § 19 Abs. 3 und sowie die in anderen Paragraphen die für bestimmte Arten von Geschäften in diesen Geschäftsbedingungen ergänzend als Hauptleistungen bezeichneten Leistungen.</u></p> <p>(2) Zur Bewirkung einer bereits fälligen Hauptleistung oder zur Erklärung entsprechender Leistungsbereitschaft kann der Gläubiger dem Schuldner eine angemessene Frist bestimmen. Ist die Frist abgelaufen, kann er nach seiner Wahl vom Vertrage zurücktreten <u>und/oder</u> Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt worden ist oder die Leistungsbereitschaft, zu deren Erklärung die Frist gesetzt worden ist, erklärt worden ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Die in Satz 2 bestimmten Folgen treten nicht ein, wenn der Gläubiger zugleich erklärt, dass er sich den Erfüllungsanspruch vorbehalte. § 376 (1) HGB bleibt unberührt.</p> <p><u>Sofern ein Fixhandelskauf im Sinne von § 376 (1) HGB³ vorliegt, bedarf es der Fristsetzung nach Satz 1 nicht. Erfüllung kann der Gläubiger in diesem Fall nur beanspruchen, wenn er sofort nach Ablauf der festbestimmten Leistungszeit oder -frist dem Schuldner anzeigt, dass er auf Erfüllung besteht.</u></p> <p>(3) Die Frist muss mindestens drei Geschäftstage betragen; sie ist schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu bestimmen.</p> <p>(4) Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Gläubiger den Betrag verlangen, um welchen der Marktpreis zur maßgeblichen Zeit vom Vertragspreis zu seinem Nachteil abweicht. Maßgebliche Zeit ist der erste Geschäftstag nach Ablauf der Frist. Bei dieser Berechnung des Schadens ist eine etwa vereinbarte circa-Klausel nicht zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Nach seiner Wahl kann der Gläubiger zur Ermittlung des Schadens auch ein Deckungsgeschäft betreiben. Dieses</p>

² Siehe Seite 62

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>Deckungsgeschäft geht für Rechnung des Schuldners, wenn folgende Bestimmungen eingehalten werden:</p> <p>a) Das Deckungsgeschäft ist durch einen neutralen und fachkundigen Makler zu vermitteln.</p> <p>b) Der Makler hat zunächst die nach seinem sorgfältigen Ermessen außer den Vertragsteilen als Geschäftsgegner in Betracht kommenden Firmen zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Das günstigste Gebot hat er dem Schuldner mitzuteilen und diesen ebenfalls zur Abgabe eines Gebots aufzufordern; der Schuldner ist nicht zu hören, wenn das Deckungsgeschäft betrieben wird zur Ermittlung des Schadens wegen Nichterfüllung eines anderen Deckungsgeschäfts, in welches der Schuldner schon einmal als solcher eingetreten war. Danach hat der Makler dem Gläubiger das insgesamt günstigste Gebot mitzuteilen und auch diesen zur Abgabe eines Gebots aufzufordern. Die aufgeforderten Firmen und deren Gebote hat der Makler in eine Niederschrift aufzunehmen. Mit dem Bieter, der das günstigste Gebot abgegeben hat, ist das Deckungsgeschäft abzuschließen. Handelt es sich um einen Deckungskauf, so ist das Gebot des Gläubigers nicht zu berücksichtigen, wenn sonst kein Gebot abgegeben worden ist.</p> <p>c) Das Deckungsgeschäft ist unverzüglich einzuleiten und durchzuführen.</p> <p>Bei einem Deckungskauf ist eine etwa vereinbarte circa-Klausel nicht zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Durch die Absätze 4 und 5 werden sonstige Schadensberechnungen nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Deckungsgeschäft geht für Rechnung des Schuldners, wenn folgende Bestimmungen eingehalten werden:</p> <p>a) Das Deckungsgeschäft ist durch einen neutralen und fachkundigen Makler zu vermitteln.</p> <p>b) Der Makler hat zunächst die nach seinem sorgfältigen Ermessen außer den Vertragsteilen als Geschäftsgegner in Betracht kommenden Firmen zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Das günstigste Gebot hat er dem Schuldner mitzuteilen und diesen ebenfalls zur Abgabe eines Gebots aufzufordern; der Schuldner ist nicht zu hören, wenn das Deckungsgeschäft betrieben wird zur Ermittlung des Schadens wegen Nichterfüllung eines anderen Deckungsgeschäfts, in welches der Schuldner schon einmal als solcher eingetreten war. Danach hat der Makler dem Gläubiger das insgesamt günstigste Gebot mitzuteilen und auch diesen zur Abgabe eines Gebots aufzufordern. Die aufgeforderten Firmen und deren Gebote hat der Makler in eine Niederschrift aufzunehmen. Mit dem Bieter, der das günstigste Gebot abgegeben hat, ist das Deckungsgeschäft abzuschließen. Handelt es sich um einen Deckungskauf, so ist das Gebot des Gläubigers nicht zu berücksichtigen, wenn sonst kein Gebot abgegeben worden ist.</p> <p>c) Das Deckungsgeschäft ist unverzüglich einzuleiten und durchzuführen.</p> <p>Bei einem Deckungskauf ist eine etwa vereinbarte circa-Klausel nicht zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Durch die Absätze 4 und 5 werden sonstige Schadensberechnungen nicht ausgeschlossen.</p> <p><u>(7) Ansprüche nach §§ 280 Absatz 1, 2, 286 BGB auf Schadenersatz, die im Falle des Verzuges ergänzend zu dem Erfüllungsanspruch geltend gemacht werden können (Schadenersatz neben der Leistung), bleiben unberührt.</u></p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>§ 18 Ungerechtfertigte Verweigerung einer Hauptleistung</p> <p>(1) Dieser Paragraph betrifft Hauptleistungen im Sinne von § 17 Abs. 1.</p> <p>(2) Hat ein Vertragsteil dem anderen ungerechtfertigt erklärt, dass er nicht leisten könne oder dass er nicht leisten wolle, kann der andere Teil nach seiner Wahl vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit im Sinne von § 17 Abs. 4 ist der erste Geschäftstag nach Zugang der in Satz 1 bezeichneten Erklärung.</p>	<p>§ 18 Ungerechtfertigte Verweigerung einer Hauptleistung</p> <p>(1) Dieser Paragraph betrifft Hauptleistungen im Sinne von § 17 Abs. 1.</p> <p>(2) Hat eine Partei Vertragsteil dem anderen ungerechtfertigt erklärt, dass er sie nicht leisten könne oder dass er nicht leisten wolle eine Hauptleistungspflicht im Sinne von § 17 dieser Geschäftsbedingungen nicht erfüllen werde, kann der andere Teil nach seiner Wahl vom Verträge zurücktreten <u>und/</u>oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit im Sinne von § 17 Abs. 4 ist der erste Geschäftstag nach Zugang der in Satz 1 bezeichneten Erklärung.</p>
<p>§ 19 Vertragswidrige Ware. Rechte des Käufers</p> <p>(1) Ist eine Ware bei Übergang der Gefahr auf den Käufer vertragswidrig beschaffen, so stehen dem Käufer wahlweise die in den Absätzen 2 bis 6 bezeichneten Rechte zu, soweit die dort erforderten weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Zeigt sich im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs eines Verbrauchers innerhalb der Europäischen Union ein Sachmangel innerhalb von sechs Monaten seit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.</p> <p>(2) Der Käufer kann verlangen, dass der Verkäufer ihm den am maßgeblichen Tage bestehenden Unterschied zwischen dem Wert der vertragswidrig beschaffenen Ware und einer vertragsmäßig beschaffenen Ware (Minderwert) vergütet.</p> <p>(3) Der Käufer kann Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen, wenn der Minderwert mehr als 10% des am maßgeblichen Tage geltenden Marktpreises vertragsmäßiger Ware beträgt. Zu diesem Marktpreis ist die vertragswidrige Ware dem</p>	<p>§ 19 Vertragswidrige Ware. Rechte des Käufers</p> <p>(1) Ist eine Ware bei Übergang der Gefahr auf den Käufer vertragswidrig beschaffen, so stehen dem Käufer wahlweise die in den Absätzen 2 bis 6<u>7</u> bezeichneten Rechte zu, soweit die dort erforderten weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Zeigt sich im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs eines Verbrauchers innerhalb der Europäischen Union ein Sachmangel innerhalb von sechs Monaten seit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.</p> <p>(2) Der Käufer kann verlangen, dass der Verkäufer ihm den am maßgeblichen Tage bestehenden Unterschied zwischen dem Wert der vertragswidrig beschaffenen Ware und einer vertragsmäßig beschaffenen Ware (Minderwert) vergütet.</p> <p>(3) Der Käufer kann Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen, wenn der Minderwert mehr als 10% des am maßgeblichen Tage geltenden Marktpreises vertragsmäßiger Ware beträgt. Zu diesem Marktpreis ist die vertragswidrige Ware dem Verkäufer zurückzurechnen. § 346 Abs. 3 Nr. 3 BGB findet</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>Verkäufer zurückzurechnen. § 346 Abs. 3 Nr. 3 BGB³ findet entsprechende Anwendung. Der Käufer kann außerdem Ersatz notwendiger Verwendungen verlangen.</p> <p>(3a) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache nach Maßgabe des § 439 BGB⁴ verlangen, wenn der Minderwert mehr als 10 % des am maßgeblichen Tage geltenden Marktpreises vertragsmäßiger Ware beträgt. Der Käufer kann dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmen. Ist die Frist abgelaufen, kann er Rückgängigmachung des Kaufvertrages nach Maßgabe des Abs. 3 verlangen, wenn die Nacherfüllung nicht rechtzeitig bewirkt worden ist.</p> <p>(4) Maßgeblicher Tag im Sinne der Absätze 2 und 3 ist der Tag, an welchem der Käufer dem Verkäufer angezeigt hat, dass die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen ist. Kommt es zur Erstattung eines Gutachtens nach der Verfahrensordnung für Sachverständige, ist der Tag, an welchem die Sachverständigen das Gutachten abgefasst haben, maßgeblich.</p> <p>(5) Der Käufer kann erklären, dass er die Lieferung der vertragswidrig beschaffenen Ware nicht als Erfüllung annehme oder als Erfüllung gelten lasse, wenn diese Ware nicht zu der im Vertrag bestimmten Gattung gehört (Gattungsmangel).</p>	<p>entsprechende Anwendung. Der Käufer kann außerdem Ersatz notwendiger Verwendungen verlangen. <u>Verlangt der Käufer Rückgängigmachung des Kaufvertrages, so ist der Verkäufer verpflichtet, die vertragswidrige Ware zurückzunehmen.</u></p> <p>(43a) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache nach Maßgabe des § 439 BGB verlangen, wenn der Minderwert mehr als 10 % des am maßgeblichen Tage geltenden Marktpreises vertragsmäßiger Ware beträgt. Der Käufer kann dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmen. Ist die Frist abgelaufen, kann er Rückgängigmachung des Kaufvertrages nach Maßgabe des Abs. 3 verlangen, wenn die Nacherfüllung nicht rechtzeitig bewirkt worden ist.</p> <p>(54) Maßgeblicher Tag im Sinne der Absätze 2 und 3 <u>und 4</u> ist der Tag, an welchem der Käufer dem Verkäufer angezeigt hat, dass die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen ist. Kommt es zur Erstattung eines Gutachtens nach der Verfahrensordnung für Sachverständige, ist der Tag, an welchem die Sachverständigen das Gutachten abgefasst haben, maßgeblich.</p> <p><u>(6) Der Käufer kann, wenn die Voraussetzungen der gesetzlichen Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a BGB Schadenersatz oder nach § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.</u></p> <p>(75) <u>Gehört die gelieferte Ware nicht zu der im Vertrag bestimmten Gattung (Gattungsmangel), so kann dDer Käufer nach seiner Wahl anstelle der Geltendmachung seiner Rechte nach den Absätzen 2-5 kann</u> erklären, dass er die Lieferung der vertragswidrig beschaffenen Ware nicht als Erfüllung annehme oder als Erfüllung</p>

³ Siehe Seite 62

⁴ Siehe Seite 63

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>(6) Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Ansprüche im Falle der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder groben Verschuldens oder eines Verbrauchsgüterkaufs eines Verbrauchers innerhalb der Europäischen Union.</p> <p>(7) Erbietet sich der Verkäufer zur Rückgängigmachung oder Nacherfüllung des Kaufvertrages oder ist in einem Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige ein Minderwert von mehr als 10 % festgestellt worden, kann der Verkäufer den Käufer auffordern, innerhalb von drei Geschäftstagen nach Zugang der Aufforderung zu erklären, ob er Rückgängigmachung oder Nacherfüllung des Kaufvertrages wählt. Erklärt der Käufer sich nicht fristgerecht, verliert er das Recht auf Rückgängigmachung oder Nacherfüllung des Kaufvertrages. Die etwaigen Rechte des Käufers aus Absatz 5 bleiben unberührt.</p> <p>(8) Jede zur Bewirkung einer zulässigen Teillieferung angediente Partie ist für sich zu beurteilen. In diesem Sinne liegen Teillieferungen auch dann vor, wenn zur Erfüllung eines Vertrages mehrere Parteien gleichzeitig angedient werden.</p> <p>(9) Jede Partie ist im Ganzen zu beurteilen. Sind jedoch weniger als 10 % einer Partie vertragswidrig beschaffen und lässt sich der vertragswidrig beschaffene Teil ohne weiteres abtrennen, ist der abgetrennte Teil für sich zu beurteilen.</p> <p>(10) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 und 6 bis 9 gelten auch, wenn mit der Klausel "Zahlung nach Richtigbefund der Ware" verkauft ist.</p> <p>(11) Die in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Rechte verjähren in sechs Monaten von der Ablieferung an, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder es liegt ein</p>	<p>gelten lasse, wenn diese Ware nicht zu der im Vertrag bestimmten Gattung gehört (Gattungsmangel).</p> <p>(6) Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Ansprüche im Falle der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder groben Verschuldens oder eines Verbrauchsgüterkaufs eines Verbrauchers innerhalb der Europäischen Union.</p> <p>(87) Erbietet sich der Verkäufer zur Rückgängigmachung oder Nacherfüllung des Kaufvertrages oder ist in einem Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige ein Minderwert von mehr als 10 % festgestellt worden, kann der Verkäufer den Käufer auffordern, innerhalb von drei Geschäftstagen nach Zugang der Aufforderung zu erklären, ob er Rückgängigmachung oder Nacherfüllung des Kaufvertrages wählt. Erklärt der Käufer sich nicht fristgerecht, verliert er das Recht auf Rückgängigmachung oder Nacherfüllung des Kaufvertrages. Die etwaigen Rechte des Käufers aus Absatz 5 <u>7</u> bleiben unberührt.</p> <p>(98) Jede zur Bewirkung einer zulässigen Teillieferung angediente Partie ist für sich zu beurteilen. In diesem Sinne liegen Teillieferungen auch dann vor, wenn zur Erfüllung eines Vertrages mehrere Parteien gleichzeitig angedient werden.</p> <p>(109) Jede Partie ist im Ganzen zu beurteilen. Sind jedoch weniger als 10 % einer Partie vertragswidrig beschaffen und lässt sich der vertragswidrig beschaffene Teil ohne weiteres abtrennen, ist der abgetrennte Teil für sich zu beurteilen.</p> <p>(1140) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 <u>6</u> und 6 <u>8</u> bis 9 <u>10</u> gelten auch, wenn mit der Klausel "Zahlung nach Richtigbefund der Ware" verkauft ist.</p> <p>(1244) Die in den Absätzen 2 bis 5 <u>7</u> bezeichneten Rechte verjähren in sechs Monaten von der Ablieferung an, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder es liegt</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
Verbrauchsgüterkauf eines Verbrauchers innerhalb der Europäischen Union vor.	ein Verbrauchsgüterkauf eines Verbrauchers innerhalb der Europäischen Union vor.
<p>§ 20 Vertragswidrige Ware. Obliegenheiten des Käufers</p> <p>(1) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Wurde die Ware in einem Container abgeliefert und versendet der Empfänger denselben Container mit der darin verbliebenen Ware alsbald an einen anderen Ort, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem der Container auf dem von dem letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist; hat der Empfänger den Container mit der darin verbliebenen Ware nicht alsbald an einen anderen Ort versandt, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem sie im ordnungsmäßigen Geschäftsgang auf einem Lager am Ort der Ablieferung hätte ausgeladen werden können. Holt der Käufer die Ware von einer Fabrik ab, braucht er mit der Untersuchung erst am Bestimmungsort zu beginnen.</p> <p>(2) Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware, hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen, dass die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen ist. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.</p> <p>(3) Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware, so darf der Käufer die Ware nicht von dem Ort der Untersuchung entfernen oder entfernen lassen, bevor die Beschaffenheit durch ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige oder sonst bindend festgestellt worden ist; als Ort der Untersuchung gilt der Ort, an welchem der Käufer vor der Beanstandung durch Untersuchung die Beschaffenheit der Ware festgestellt hatte, andernfalls der Ort, wo der Käufer die Ware spätestens hätte</p>	<p>§ 20 Vertragswidrige Ware. Obliegenheiten des Käufers</p> <p>(1) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Wurde die Ware in einem Container abgeliefert und versendet der Empfänger denselben Container mit der darin verbliebenen Ware alsbald an einen anderen Ort, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem der Container auf dem von dem letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist; hat der Empfänger den Container mit der darin verbliebenen Ware nicht alsbald an einen anderen Ort versandt, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem sie im ordnungsmäßigen Geschäftsgang auf einem Lager am Ort der Ablieferung hätte ausgeladen werden können. Holt der Käufer die Ware von einer Fabrik ab, braucht er mit der Untersuchung erst am Bestimmungsort zu beginnen.</p> <p>(2) Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware, hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen, dass die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen ist. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.</p> <p>(3) Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware, so darf der Käufer die Ware nicht von dem Ort der Untersuchung entfernen oder entfernen lassen, bevor die Beschaffenheit durch ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige oder sonst bindend festgestellt worden ist; als Ort der Untersuchung gilt der Ort, an welchem der Käufer vor der Beanstandung durch Untersuchung die Beschaffenheit der Ware festgestellt hatte, andernfalls der Ort, wo der Käufer die Ware spätestens hätte</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>untersuchen müssen. Soweit der Käufer diesem Verbot zuwiderhandelt, gilt die Ware als genehmigt.</p> <p>(4) Hat der Käufer die Ware weiterveräußert und entsprechend bewegt, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.</p> <p>(5) Für Abladegeschäfte, Einfuhrgeschäfte über Land / Versendung, Einfuhrgeschäfte über Land / Abholung, Ab-Kai-Geschäfte und Ab-Lager-Geschäfte gelten besondere Bestimmungen des Zweiten Teils dieser Geschäftsbedingungen.</p>	<p>untersuchen müssen. Soweit der Käufer diesem Verbot zuwiderhandelt, gilt die Ware als genehmigt.</p> <p>(4³) Hat der Käufer die Ware weiterveräußert und entsprechend bewegt, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.</p> <p>(5⁴) Für Abladegeschäfte, Einfuhrgeschäfte über Land/ Versendung, Einfuhrgeschäfte über Land / Abholung, Ab-Kai-Geschäfte und Ab-Lager-Geschäfte gelten <u>die</u> besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils dieser Geschäftsbedingungen.</p>
<p>§ 23 Kauf auf Besicht</p> <p>(1) Ein Kauf auf Besicht ist unter der Bedingung geschlossen, dass der Vertrag als nicht zustande gekommen gilt, wenn der Käufer dem Verkäufer erklärt, dass er die Ware nicht übernehmen wolle.</p> <p>(2) Diese Erklärung muss der Käufer spätestens am ersten Geschäftstag nach der Andienung abgeben. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, gilt der Kauf als unbedingt abgeschlossen. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder wird die Übernahme der Ware erklärt, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.</p> <p>(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer eine Ware vorzusetzen, die zur vereinbarten Gattung gehört. Das Vorsetzen solcher Ware ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18; maßgeblich für die Schadensberechnung ist Ware mittlerer Qualität.</p>	<p>§ 23 Kauf auf Besicht</p> <p>(1) Ein Kauf auf Besicht ist unter der Bedingung geschlossen, dass der Vertrag als nicht zustande gekommen gilt, wenn der Käufer dem Verkäufer erklärt, dass er die Ware nicht übernehmen wolle.</p> <p>(2) Diese Erklärung muss der Käufer spätestens am ersten Geschäftstag nach der Andienung abgeben. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, gilt der Kauf als unbedingt abgeschlossen. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder wird die Übernahme der Ware erklärt, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.</p> <p>(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer eine Ware vorzusetzen, die zur vereinbarten Gattung gehört. Das Vorsetzen solcher Ware ist eine Hauptleistung im Sinne der-des §§ 17 (1), 18; maßgeblich für die Schadensberechnung ist Ware mittlerer Qualität.</p>
<p>§ 24 Kauf auf Mustergutbefund</p> <p>(1) Ein Kauf auf Mustergutbefund ist unter der Bedingung geschlossen, dass der Käufer das Muster billigt.</p> <p>(2) Der Verkäufer hat dem Käufer ein Muster vorzusetzen, das zu der Gattung gehört, aus welcher verkauft wurde. Das Vorsetzen eines solchen Musters ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17,</p>	<p>§ 24 Kauf auf Mustergutbefund</p> <p>(1) Ein Kauf auf Mustergutbefund ist unter der Bedingung geschlossen, dass der Käufer das Muster billigt.</p> <p>(2) Der Verkäufer hat dem Käufer ein Muster vorzusetzen, das zu der Gattung gehört, aus welcher verkauft wurde. Das Vorsetzen eines solchen Musters ist eine Hauptleistung im Sinne der-des §§</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>18; maßgeblich für die Schadensberechnung ist Ware mittlerer Qualität.</p> <p>(3) Der Käufer muss das Muster billigen, wenn es vertragsgemäß beschaffen ist. Die Billigung des Musters ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.</p>	<p>17 (1), 18; maßgeblich für die Schadensberechnung ist Ware mittlerer Qualität.</p> <p>(3) Der Käufer muss das Muster billigen, wenn es vertragsgemäß beschaffen ist. Die Billigung des Musters ist eine Hauptleistung im Sinne des § §§ 17 (1), 18.</p>
<p>§ 26 Verlagerung untersuchter Ware</p> <p>Eine Ware, die der Käufer bereits untersucht hat, darf der Verkäufer ohne Zustimmung des Käufers nicht auf ein anderes Lager verbringen oder verbringen lassen, wenn er dem Käufer nicht rechtzeitig vorher Gelegenheit zur Überwachung des Transports und der neuen Einlagerung gegeben hat. Handelt der Verkäufer diesem Verbot schuldhaft zuwider, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. § 17 Abs. 4 bis 6 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 26 Verlagerung untersuchter Ware</p> <p>Eine Ware, die der Käufer bereits untersucht hat, darf der Verkäufer ohne Zustimmung des Käufers nicht auf ein anderes Lager verbringen oder verbringen lassen, wenn er dem Käufer nicht rechtzeitig vorher Gelegenheit zur Überwachung des Transports und der neuen Einlagerung gegeben hat. Handelt der Verkäufer diesem Verbot schuldhaft zuwider, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrage zurücktreten <u>und/</u>oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. § 17 Abs. 4 bis 6 findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 27 Zahlungseinstellung</p> <p>Wenn eine Partei ihre Zahlungen einstellt, so kann die andere Partei innerhalb von drei Geschäftstagen, nachdem sie von der Zahlungseinstellung Kenntnis erhalten hat, bestimmen, dass schwebende Geschäfte sofort zu dem Preise, welcher für ein gleiches Geschäft am Tage der Zahlungseinstellung galt, glattgestellt werden.</p>	<p>§ 27 <u>Zahlungseinstellung</u> <u>(aufgehoben)</u></p> <p>Wenn eine Partei ihre Zahlungen einstellt, so kann die andere Partei innerhalb von drei Geschäftstagen, nachdem sie von der Zahlungseinstellung Kenntnis erhalten hat, bestimmen, dass schwebende Geschäfte sofort zu dem Preise, welcher für ein gleiches Geschäft am Tage der Zahlungseinstellung galt, glattgestellt werden.</p>
<p>§ 31 Sachverständige</p> <p>(1) Der streitige Minderwert einer Ware oder der streitige Marktpreis einer Ware oder ein streitiger Gewichtsabgang bei Käufen nach ausgeliefertem Gewicht (§ 35 Abs. 4) können durch ein nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erwirktes Gutachten bewiesen werden. Die streitige Beschaffenheit einer Ware oder eines Musters kann nur durch ein derart herbeigeführtes Gutachten bewiesen werden.</p>	<p>§ 31 Sachverständige</p> <p>(1) Der streitige Minderwert einer Ware oder der streitige Marktpreis einer Ware oder ein streitiger Gewichtsabgang bei Käufen nach ausgeliefertem Gewicht (§ 35 Abs. <u>34</u>) können durch ein nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erwirktes Gutachten bewiesen werden. Die streitige Beschaffenheit einer Ware oder eines Musters kann nur durch ein derart herbeigeführtes Gutachten bewiesen werden.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>(2) Die Verfahrensordnung wird von der Mitgliederversammlung des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. beschlossen. Für jede Verfahrenshandlung gilt die jeweils neueste Fassung. Das Gutachten ist für das Schiedsgericht verbindlich, es sei denn, dass es offenbar unrichtig ist oder auf einem unzulässigen Verfahren beruht.</p> <p>(3) Absatz 1 und 2 gelten auch, wenn Waren-Vereins-Arbitrage vereinbart ist.</p>	<p>(2) Die Verfahrensordnung wird von der Mitgliederversammlung des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. beschlossen. Für jede Verfahrenshandlung gilt die jeweils neueste Fassung. Das Gutachten ist für das Schiedsgericht verbindlich, es sei denn, dass es offenbar unrichtig ist oder auf einem unzulässigen Verfahren beruht.</p> <p>(3) Absatz 1 und 2 gelten auch, wenn Waren-Vereins-Arbitrage vereinbart ist.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
Zweiter Teil	
Zusätzliche Vorschriften für einzelne Geschäftsarten	
I. ABLADEGESCHÄFTE	
<p>§ 32 Begriff. Anzuwendende Vorschriften</p> <p>(1) Ist Ware verkauft, die zur Beförderung über See abzuladen ist oder abzuladen war (Abladegeschäft), so gelten die Vorschriften der § 32 bis § 51. Abladegeschäfte sind insbesondere die mit den Klauseln FAS, FOB, CFR und CIF abgeschlossenen Geschäfte.</p> <p>(2) Ist zugleich die Klausel "Ab Kai", "Ab Lager", "Ab Kai/Lager", fot, FCA oder DAT vereinbart, gelten mit Vorrang die Vorschriften der §§ 75 bis 94.</p>	<p>§ 32 Begriff. Anzuwendende Vorschriften</p> <p>(1) Ist Ware verkauft, die zur Beförderung über See abzuladen ist oder abzuladen war (Abladegeschäft), so gelten die Vorschriften der § 32 bis § 51. Abladegeschäfte sind insbesondere die mit den Klauseln FAS, FOB, CFR und CIF abgeschlossenen Geschäfte.</p> <p>(2) Ist zugleich die Klausel "Ab Kai", "Ab Lager", "Ab Kai/Lager", fot, FCA oder DAT vereinbart, gelten mit Vorrang die Vorschriften der §§ 75-74 bis 94<u>80</u>.</p>
<p>§ 35 Erfüllungsort. Gefahrübergang</p> <p>(1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Abladehafen.</p> <p>(2) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei CIF, CFR und FOB-Geschäften im Verschiffungshafen an Bord des Schiffes verbracht worden ist, - bei FAS-Geschäften vom Verfrachter tatsächlich übernommen worden ist <p>und der Wille des Verkäufers, dass die Ware für den Käufer bestimmt sei, klar erkennbar geworden ist.</p>	<p>§ 35 Erfüllungsort. Gefahrübergang</p> <p>(1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Abladehafen.</p> <p>(2) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei CIF, CFR und FOB-Geschäften im Verschiffungshafen an Bord des Schiffes verbracht <u>oder der Verkäufer die bereits so gelieferte Ware beschafft</u> worden ist, - bei FAS-Geschäften <u>längsseits des Schiffes an der gegebenenfalls vom Käufer benannten Ladestelle im benannten Verschiffungshafen bereitgestellt oder der Verkäufer die bereits so gelieferte Ware beschafft.</u> vom Verfrachter tatsächlich übernommen worden ist <p>und der Wille des Verkäufers, dass die Ware für den Käufer bestimmt sei, klar erkennbar geworden ist.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>(3) Bei Trockenfrüchten und Schalenobst trägt der Käufer die Gefahr eines auf der Reise entstehenden natürlichen Schwundes nur bis zu 1 % des Abgangsgewichts. Sind Trockenfrüchte oder Schalenobst "nach ausgeliefertem Gewicht" verkauft worden, trägt der Verkäufer die Gefahr des natürlichen Schwundes bis zum Absetzen der Ware auf den Kai in voller Höhe.</p> <p>(4) Ist eine nach ausgeliefertem Gewicht gekaufte Ware auf der Reise verlorengegangen, wird von dem Abladegewicht der erfahrungsgemäß sonst auf der Reise eintretende Gewichtsverlust abgezogen und der Kaufpreis nach dem hiernach verbleibenden Gewicht berechnet; das gleiche gilt, wenn die Ware auf der Reise durch Beschädigung einen Gewichtszuwachs erfahren hat.</p>	<p>(3) Bei Trockenfrüchten und Schalenobst trägt der Käufer die Gefahr eines auf der Reise entstehenden natürlichen Schwundes nur bis zu 1 % des Abgangsgewichts. Sind Trockenfrüchte oder Schalenobst "nach ausgeliefertem Gewicht" verkauft worden, trägt der Verkäufer die Gefahr des natürlichen Schwundes bis zum Absetzen der Ware auf den Kai in voller Höhe.</p> <p>(4) Ist eine nach ausgeliefertem Gewicht gekaufte Ware auf der Reise verlorengegangen, wird von dem Abladegewicht der erfahrungsgemäß sonst auf der Reise eintretende Gewichtsverlust abgezogen und der Kaufpreis nach dem hiernach verbleibenden Gewicht berechnet; das gleiche gilt, wenn die Ware auf der Reise durch Beschädigung einen Gewichtszuwachs erfahren hat.</p>
<p>§ 37 Mengen. Wiegegebühren</p> <p>(1) Die Richtigkeit der im Konnossement bescheinigten Mengen wird vermutet. Hat sich das Gewicht von Trockenfrüchten oder Schalenobst auf der Reise vermindert, so wird vermutet, dass der gesamte Gewichtsverlust auf natürlichem Schwund beruht.</p> <p>(2) Ein Untergewicht beweist der Käufer nur durch Vorlage einer Gewichtsliste, welche ein öffentlich bestellter und vereidigter Wäger oder eine vergleichbar befugte Person auf einen spätestens fünf Geschäftstage nach Beendigung der Entlöschung des Schiffes gestellten Wiegeantrag ausgestellt hat; war innerhalb dieser fünf Geschäftstage ein Antrag auf Feststellung der Beschaffenheit der Ware bei den Sachverständigen eingegangen, so verlängert sich die Frist auf zehn Geschäftstage. Diese Beweisregel gilt nicht, wenn die Ware in einem Container befördert worden war und der Empfänger denselben Container alsbald nach der Löschung vom Bestimmungshafen an einen anderen Ort versandt hat.</p> <p>(3) Die Wiegegebühr trägt der Käufer.</p>	<p>§ 37 Mengen. Wiegegebühren</p> <p>(1) Die Richtigkeit der im Konnossement bescheinigten Mengen wird vermutet. Hat sich das Gewicht von Trockenfrüchten oder Schalenobst auf der Reise vermindert, so wird vermutet, dass der gesamte Gewichtsverlust auf natürlichem Schwund beruht.</p> <p>(2) Ein Untergewicht beweist der Käufer nur durch Vorlage einer Gewichtsliste, welche ein öffentlich bestellter und vereidigter Wäger oder eine vergleichbar befugte Person auf einen spätestens fünf Geschäftstage nach Beendigung der Entlöschung des Schiffes gestellten Wiegeantrag ausgestellt hat; war innerhalb dieser fünf Geschäftstage ein Antrag auf Feststellung der Beschaffenheit der Ware bei den Sachverständigen eingegangen, so verlängert sich die Frist auf zehn Geschäftstage. Diese Beweisregel gilt nicht, wenn die Ware in einem Container befördert worden war und der Empfänger denselben Container alsbald nach der Löschung vom Bestimmungshafen an einen anderen Ort versandt hat.</p> <p>(3) Die Wiegegebühr trägt der Käufer.</p>
<p>§ 38 Destinationsvorbehalt</p>	<p>§ 38 Destinationsvorbehalt</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>(1) Wird dem Käufer die Aufgabe des Bestimmungshafens (Destination) vertraglich vorbehalten, so darf die Ware nur in Übereinstimmung mit der Destination abgeladen werden. Der Käufer ist verpflichtet, die vorbehaltene Destination zwei Wochen vor Beginn der Abladezeit, frühestens am dritten Geschäftstage nach Vertragsschluss zu erklären. Diese Erklärung ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.</p> <p>(2) Zur Entgegennahme der Destination gelten der Agent des Verkäufers und der Makler, der das Geschäft vermittelt hatte, als bevollmächtigt.</p>	<p>(1) Wird dem Käufer die Aufgabe des Bestimmungshafens (Destination) vertraglich vorbehalten, so darf die Ware nur in Übereinstimmung mit der Destination abgeladen werden. Der Käufer ist verpflichtet, die vorbehaltene Destination zwei Wochen vor Beginn der Abladezeit, frühestens am dritten Geschäftstage nach Vertragsschluss zu erklären. Diese Erklärung ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ <u>§§ 17 (1), 18</u>.</p> <p>(2) Zur Entgegennahme der Destination gelten der Agent des Verkäufers und der Makler, der das Geschäft vermittelt hatte, als bevollmächtigt.</p>
<p>§ 39 Abladezeit</p> <p>(1) Ist für Abladung, Verladung oder Verschiffung eine Frist vereinbart (Abladezeit), so muss die Ware innerhalb dieser Frist an Bord des Schiffes übernommen werden. Es steht im Belieben des Verkäufers, wann er die Ware innerhalb der Abladezeit übernehmen lässt.</p> <p>(2) Ist "prompte" Abladung, Verladung oder Verschiffung vereinbart, so sind im Sinne des ersten Absatzes folgende mit Vertragsschluss beginnende Fristen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 15 Tage bei Übernahme der Ware in europäischen Häfen der Ostsee, der Nordsee und des Atlantischen Ozeans mit Ausnahme derjenigen Spaniens und Portugals, - 21 Tage bei Übernahme der Ware in Häfen Spaniens und Portugals, des Mittelländischen und Schwarzen Meeres sowie der Ostküste Nordamerikas einschließlich der Großen Seen, <p>30 Tage bei Übernahme der Ware in anderen Häfen.</p> <p>(3) Ist mit der Klausel "schwimmend" verkauft, muss die Ware sich bei Vertragsschluss an Bord des Schiffes befinden.</p> <p>(4) Die Abladung ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18. Wird die Abladezeit nicht eingehalten, so stehen dem Käufer die in</p>	<p>§ 39 Abladezeit</p> <p>(1) Ist für Abladung, Verladung oder Verschiffung eine Frist vereinbart (Abladezeit), so muss die Ware innerhalb dieser Frist an Bord des Schiffes übernommen werden. Es steht im Belieben des Verkäufers, wann er die Ware innerhalb der Abladezeit übernehmen lässt.</p> <p>(2) Ist "prompte" Abladung, Verladung oder Verschiffung vereinbart, so sind im Sinne des ersten Absatzes folgende mit Vertragsschluss beginnende Fristen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 15 Tage bei Übernahme der Ware in europäischen Häfen der Ostsee, der Nordsee und des Atlantischen Ozeans mit Ausnahme derjenigen Spaniens und Portugals, - 21 Tage bei Übernahme der Ware in Häfen Spaniens und Portugals, des Mittelländischen und Schwarzen Meeres sowie der Ostküste Nordamerikas einschließlich der Großen Seen, <p>30 Tage bei Übernahme der Ware in anderen Häfen.</p> <p>(3) Ist mit der Klausel "schwimmend" verkauft, muss die Ware sich bei Vertragsschluss an Bord des Schiffes befinden.</p> <p>(4) Die Abladung ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18. Wird die Abladezeit nicht eingehalten, so stehen dem Käufer die in § 17 bestimmten Rechte zu, ohne dass er dem Verkäufer eine Frist gemäß § 17 Abs. 2 und 3 bestimmt hat.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>§ 17 bestimmten Rechte zu, ohne dass er dem Verkäufer eine Frist gemäß § 17 Abs. 2 und 3 bestimmt hat.</p>	
<p>§ 40 Beförderung</p> <p>(1) Die Ware darf, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, direkt oder indirekt befördert werden. Ist ausdrücklich direkte Beförderung vereinbart, so darf das Schiff auf der Reise vom Abladehafen zum Bestimmungshafen keinen Hafen anlaufen, der vom Bestimmungshafen weiter entfernt ist als der Abladehafen; andere Zwischenhäfen darf das Schiff nur anlaufen, wenn sie auf einem Wege liegen, dessen Innehaltung nach den bei Vertragsschluss gegebenen Schifffahrtsverhältnissen erwartet werden durfte.</p> <p>(2) Umladungen sind zulässig, wenn der Ablader die Ware schon bei der ersten Abladung für den vertraglichen Bestimmungshafen bestimmt hatte.</p>	<p>§ 40 Beförderung</p> <p>(1) Die Ware darf, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, direkt oder indirekt befördert werden. Ist ausdrücklich direkte Beförderung vereinbart, so darf das Schiff auf der Reise vom Abladehafen zum Bestimmungshafen keinen Hafen anlaufen, der vom Bestimmungshafen weiter entfernt ist als der Abladehafen; andere Zwischenhäfen darf das Schiff nur anlaufen, wenn sie auf einem Wege liegen, dessen Innehaltung nach den bei Vertragsschluss gegebenen Schifffahrtsverhältnissen erwartet werden durfte.</p> <p>(2) Umladungen sind zulässig, wenn der Ablader die Ware schon bei der ersten Abladung für den vertraglichen Bestimmungshafen bestimmt hatte.</p> <p><u>(3) Ist Lieferung FOB vereinbart, so ist die Vereinbarung im Zweifel dahingehend zu verstehen, dass der Verkäufer die Beschaffung des Schiffsraums übernimmt.</u></p>
<p>§ 41 Verschiffungsanzeige</p> <p>(1) Der Verkäufer hat den Namen des Schiffes, mit welchem die vertraglich zu liefernde Ware verladen wurde, dem Käufer aufzugeben (Verschiffungsanzeige); wird die Ware in einem Container befördert, so hat der Verkäufer dem Käufer zugleich die Nummer des Containers mitzuteilen. Bei Gewürzen hat der Verkäufer auch das Datum des Konnossements und die Markierung der Ware dem Käufer aufzugeben.</p> <p>(2) Der Verkäufer hat die Verschiffungsanzeige spätestens am dritten Geschäftstag nach der Abladung zu erstatten. Wird die Anzeige erst nach Ablauf dieser Frist erstattet und entsteht infolgedessen dem Käufer nachweislich ein Schaden, so hat der Verkäufer den Schaden zu ersetzen. Fällig wird die Verpflichtung</p>	<p>§ 41 Verschiffungsanzeige</p> <p>(1) Der Verkäufer hat den Namen des Schiffes, mit welchem die vertraglich zu liefernde Ware verladen wurde, dem Käufer aufzugeben (Verschiffungsanzeige); wird die Ware in einem Container befördert, so hat der Verkäufer dem Käufer zugleich die Nummer des Containers mitzuteilen. Bei Gewürzen hat der Verkäufer auch das Datum des Konnossements und die Markierung der Ware dem Käufer aufzugeben.</p> <p>(2) Der Verkäufer hat die Verschiffungsanzeige spätestens am dritten Geschäftstag nach der Abladung zu erstatten. Wird die Anzeige erst nach Ablauf dieser Frist erstattet und entsteht infolgedessen dem Käufer nachweislich ein Schaden, so hat der Verkäufer den Schaden zu ersetzen. Fällig wird die Verpflichtung</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>zur Erstattung der Verschiffungsanzeige spätestens am dritten Geschäftstag nach Ablauf der Abladezeit.</p> <p>(3) Ist schwimmende Ware verkauft, so beginnt die Frist mit Ablauf des Tages, an welchem der Vertrag geschlossen wurde.</p> <p>(4) Durch Absendung der Verschiffungsanzeige wird der Kauf auf die darin bezeichnete Ware beschränkt. Der Verkäufer darf nur solche Ware liefern, die gemäß der Verschiffungsanzeige verschifft worden ist. Unwesentliche Fehler der Anzeige schaden dem Verkäufer nicht.</p> <p>(5) Die Erstattung der Verschiffungsanzeige ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.</p> <p>(6) Der Agent des Verkäufers und der Makler, der das Geschäft vermittelt hatte, gelten als bevollmächtigt zur Entgegennahme und zur Erstattung der Verschiffungsanzeige.</p>	<p>zur Erstattung der Verschiffungsanzeige spätestens am dritten Geschäftstag nach Ablauf der Abladezeit.</p> <p>(3) Ist schwimmende Ware verkauft, so beginnt die Frist mit Ablauf des Tages, an welchem der Vertrag geschlossen wurde.</p> <p>(4) Durch Absendung der Verschiffungsanzeige wird der Kauf auf die darin bezeichnete Ware beschränkt. Der Verkäufer darf nur solche Ware liefern, die gemäß der Verschiffungsanzeige verschifft worden ist. Unwesentliche Fehler der Anzeige schaden dem Verkäufer nicht.</p> <p>(5) Die Erstattung der Verschiffungsanzeige ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17 <u>(1)</u>, 18.</p> <p>(6) Der Agent des Verkäufers und der Makler, der das Geschäft vermittelt hatte, gelten als bevollmächtigt zur Entgegennahme und zur Erstattung der Verschiffungsanzeige.</p>
<p>§ 42 Dokumente</p> <p>(1) Der Verkäufer hat dem Käufer eines der folgenden Abladedokumente,</p> <ul style="list-style-type: none"> ein Konnossement, einen Konnossements-Teilschein, einen Kai-Teilschein oder einen Lieferschein der Reederei <p>zu liefern. Das Abladedokument muss den Abladehafen, den Tag der Abladung, den Namen des Schiffes, den Bestimmungshafen, ferner die Gattung und die Menge der Ware bezeichnen; war Beförderung in einem Container vereinbart, so hat das Abladedokument die Container-Nummer zu enthalten und erkennen zu lassen, ob der Container zur Weiterversendung ab Bestimmungshafen bestimmt ist. Außerdem hat der Verkäufer eine Rechnung und gegebenenfalls die in § 8a bezeichneten Urkunden zu liefern. Bei CIF-Geschäften ist der Versicherungsschein oder</p>	<p>§ 42 Dokumente</p> <p>(1) Der Verkäufer hat dem Käufer eines der folgenden Abladedokumente <u>zu liefern</u>;</p> <ul style="list-style-type: none"> ein Konnossement, einen Konnossements-Teilschein, einen Kai-Teilschein oder einen Lieferschein der Reederei <p><u>zu liefern</u>. Das Abladedokument muss den Abladehafen, den Tag der Abladung, den Namen des Schiffes, den Bestimmungshafen, ferner die Gattung und die Menge der Ware bezeichnen; war Beförderung in einem Container vereinbart, so hat das Abladedokument die Container-Nummer zu enthalten und erkennen zu lassen, ob der Container zur Weiterversendung ab Bestimmungshafen bestimmt ist. Außerdem hat der Verkäufer eine Rechnung und gegebenenfalls die in § 8a bezeichneten Urkunden zu liefern. Bei CIF-Geschäften ist der Versicherungsschein <u>oder ein</u></p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>ein sonstiger Nachweis über den Versicherungsschutz beizufügen, welcher die Versicherung der Ware in Höhe des Kaufpreises zuzüglich 10 % imaginären Gewinns gemäß den DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 eingeschränkte Deckung in jeweils neuester Fassung oder eine gleichwertige Versicherung nachweist. Sämtliche Dokumente müssen inhaltlich dem Kaufvertrag entsprechen. Bei Gewürzen dürfen Konnossemente, Konnossements-Teilscheine und Lieferscheine keinen Auslieferungsstempel der Reederei tragen. Im Übrigen sind Konnossemente, Konnossements-Teilscheine und Lieferscheine auch dann andienbar, wenn sie einen Auslieferungsstempel der Reederei tragen.</p> <p>(2) Dokumente, in denen eine vertragswidrige Abladung, eine vertragswidrige Beförderung, eine vertragswidrige Beschaffenheit oder eine vertragswidrige Menge der Ware bekundet wird (unrichtige Dokumente), ferner solche Dokumente, welche den Erfordernissen des Absatzes 1 in sonstiger Hinsicht nicht genügen oder denen nicht alle gemäß Absatz 1 und 4 oder nach besonderer Vereinbarung zu liefernden Dokumente beigefügt sind (unvollständige Dokumente), braucht der Käufer nicht als Erfüllung anzunehmen. Zu den unrichtigen Dokumenten gehören bei Gewürzen auch Konnossemente, Konnossements-Teilscheine und Lieferscheine, die einen Auslieferungsstempel der Reederei tragen.</p> <p>(3) Der Verkäufer hat die Dokumente dem Käufer unverzüglich nach Erstattung der Verschiffungsanzeige zu liefern. Fällig wird diese Verpflichtung spätestens, wenn das Schiff den Bestimmungshafen erreicht.</p> <p>(4) Werden die Dokumente erst angeboten, nachdem das Schiff länger als einen Geschäftstag im Bestimmungshafen entlöscht ist, muss ihnen eine Bescheinigung des Verkäufers und jedes Vorverkäufers beigefügt werden, aus der ersichtlich ist, wie lange jeder die Dokumente nach Beendigung der Entlöschung im Besitz gehabt hat. Kein Verkäufer darf die Dokumente während dieser Zeit länger als einen Geschäftstag in seinem Besitz halten; jeder</p>	<p>sonstiger Nachweis über den Versicherungsschutz beizufügen, welcher die Versicherung der Ware in Höhe des Kaufpreises zuzüglich 10 % imaginären Gewinns gemäß den DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 eingeschränkte Deckung in jeweils neuester Fassung oder eine gleichwertige Versicherung nachweist. Sämtliche Dokumente müssen inhaltlich dem Kaufvertrag entsprechen. Bei Gewürzen dürfen Konnossemente, Konnossements-Teilscheine und Lieferscheine keinen Auslieferungsstempel der Reederei tragen. Im Übrigen sind Konnossemente, Konnossements-Teilscheine und Lieferscheine auch dann andienbar, wenn sie einen Auslieferungsstempel der Reederei tragen.</p> <p>(2) Dokumente, in denen eine vertragswidrige Abladung, eine vertragswidrige Beförderung, eine vertragswidrige Beschaffenheit oder eine vertragswidrige Menge der Ware bekundet wird (unrichtige Dokumente), ferner solche Dokumente, welche den Erfordernissen des Absatzes 1 in sonstiger Hinsicht nicht genügen oder denen nicht alle gemäß Absatz 1 und 4 oder nach besonderer Vereinbarung zu liefernden Dokumente beigefügt sind (unvollständige Dokumente), braucht der Käufer nicht als Erfüllung anzunehmen. Zu den unrichtigen Dokumenten gehören bei Gewürzen auch Konnossemente, Konnossements-Teilscheine und Lieferscheine, die einen Auslieferungsstempel der Reederei tragen.</p> <p>(3) Der Verkäufer hat die Dokumente dem Käufer unverzüglich nach Erstattung der Verschiffungsanzeige zu liefern. Fällig wird diese Verpflichtung spätestens, wenn das Schiff den Bestimmungshafen erreicht.</p> <p>(4) Werden die Dokumente erst angeboten, nachdem das Schiff länger als einen Geschäftstag im Bestimmungshafen entlöscht ist, muss ihnen eine Bescheinigung des Verkäufers und jedes Vorverkäufers beigefügt werden, aus der ersichtlich ist, wie lange jeder die Dokumente nach Beendigung der Entlöschung im Besitz gehabt hat. Kein Verkäufer darf die Dokumente während dieser Zeit länger als einen Geschäftstag in seinem Besitz halten; jeder</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>Verkäufer hat sie vielmehr schnellstens an seinen Käufer weiterzugeben und auf dem schnellsten für ihn zumutbaren Wege zu befördern.</p> <p>(5) Werden die Dokumente erst angeboten, nachdem das Schiff länger als einen Geschäftstag im Bestimmungshafen entlöst ist, gilt für Trockenfrüchte und Schalenobst anstelle von Absatz 4: Auf ein vor dem Angebot vertragsmäßiger Dokumente vom Käufer gestelltes Verlangen muss den Dokumenten eine Bescheinigung des Verkäufers und jedes Vorverkäufers, der die Dokumente später als am ersten Geschäftstag nach Beendigung der Entlöschung und nach Zugang des entsprechenden Verlangens seines Käufers weitergegeben hat, beigefügt werden, aus welcher ersichtlich ist, wie lange jeder die Dokumente nach Beendigung der Entlöschung im Besitz gehabt hat. Diese Verpflichtung des Verkäufers entfällt, wenn er bei Zugang des Verlangens die vertragsmäßigen Dokumente schon an den Käufer weitergegeben hatte und dies dem Käufer unverzüglich mitteilt. Kein Verkäufer darf die Dokumente während dieser Zeit länger als einen Geschäftstag in seinem Besitz halten. Jeder Verkäufer darf die Dokumente nach seiner Wahl durch die Post oder durch Vermittlung einer Bank an seinen Käufer weitergeben; die Dauer dieser Beförderung zählt nicht als Besitz eines Verkäufers.</p> <p>(6) Die Lieferung der Dokumente und die Lieferung der in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Bescheinigungen sind Hauptleistungen im Sinne der §§ 17, 18.</p>	<p>Verkäufer hat sie vielmehr schnellstens an seinen Käufer weiterzugeben und auf dem schnellsten für ihn zumutbaren Wege zu befördern.</p> <p>(5) Werden die Dokumente erst angeboten, nachdem das Schiff länger als einen Geschäftstag im Bestimmungshafen entlöst ist, gilt für Trockenfrüchte und Schalenobst anstelle von Absatz 4: Auf ein vor dem Angebot vertragsmäßiger Dokumente vom Käufer gestelltes Verlangen muss den Dokumenten eine Bescheinigung des Verkäufers und jedes Vorverkäufers, der die Dokumente später als am ersten Geschäftstag nach Beendigung der Entlöschung und nach Zugang des entsprechenden Verlangens seines Käufers weitergegeben hat, beigefügt werden, aus welcher ersichtlich ist, wie lange jeder die Dokumente nach Beendigung der Entlöschung im Besitz gehabt hat. Diese Verpflichtung des Verkäufers entfällt, wenn er bei Zugang des Verlangens die vertragsmäßigen Dokumente schon an den Käufer weitergegeben hatte und dies dem Käufer unverzüglich mitteilt. Kein Verkäufer darf die Dokumente während dieser Zeit länger als einen Geschäftstag in seinem Besitz halten. Jeder Verkäufer darf die Dokumente nach seiner Wahl durch die Post oder durch Vermittlung einer Bank an seinen Käufer weitergeben; die Dauer dieser Beförderung zählt nicht als Besitz eines Verkäufers.</p> <p>(6) Die Lieferung der Dokumente und die Lieferung der in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Bescheinigungen sind Hauptleistungen im Sinne der rs <u>§§ 17 (1), 18</u>.</p>
<p>§ 43 Abruf</p> <p>(1) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist die abgerufene Menge innerhalb von 14 Tagen nach Abruf abzuladen; ist innerhalb der zweiten Hälfte dieser Frist kein Schiffsraum verfügbar, genügt die Verladung mit dem nächsten abgehenden Schiff. Der Käufer darf wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Ist für den Abruf keine Frist vereinbart, so muss der Käufer innerhalb angemessener Zeit abrufen. Der Abruf ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.</p>	<p>§ 43 Abruf</p> <p>(1) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist die abgerufene Menge innerhalb von 14 Tagen <u>zwei Wochen</u> nach Abruf abzuladen; ist innerhalb der zweiten Hälfte dieser Frist kein Schiffsraum verfügbar, genügt die Verladung mit dem nächsten abgehenden Schiff. <u>Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12a. Der Käufer darf wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Ist für den Abruf keine Frist vereinbart, so muss der Käufer innerhalb</u></p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>(2) Ist Lieferung auf Abruf bedungen und zugleich für die Abladung eine Frist vereinbart, so darf der Käufer zwischen Beginn der Abladezeit und 14 Tagen vor Ende der Abladezeit nach seinem Belieben die Gesamtmenge oder wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Der Käufer hat spätestens 14 Tage vor Ende der Abladezeit die Gesamtmenge abzurufen; wird nicht rechtzeitig abgerufen, so kann der Verkäufer ohne Abruf abladen.</p> <p>(3) Ist Beförderung in Containern vereinbart, so ist als Teilmenge mindestens ein voller Container abzurufen.</p>	<p>angemessener Zeit abrufen. Der Abruf ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.</p> <p>(2) Ist Lieferung auf Abruf bedungen und zugleich für die Abladung eine Frist vereinbart, so darf der Käufer zwischen Beginn der Abladezeit und 14 Tagen zwei Wochen vor Ende der Abladezeit nach seinem Belieben die Gesamtmenge oder wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Der Käufer hat spätestens 14 Tage zwei Wochen vor Ende der Abladezeit die Gesamtmenge abzurufen; wird - - Wird gemäß § 12a Absatz 2 Satz 2 die Gesamtmenge nicht rechtzeitig abgerufen, so kann der Verkäufer ohne Abruf abladen.</p> <p>(3) Ist Beförderung in Containern vereinbart, so ist als Teilmenge mindestens ein voller Container abzurufen.]</p>
<p>§ 44 Vertragswidrige Abladung. Vertragswidrige Beförderung</p> <p>(1) Ergibt die Verschiffsanzeige, dass die darin bezeichnete Ware nicht rechtzeitig oder in sonstiger Hinsicht nicht vertragsgemäß abgeladen worden ist oder befördert wird, kann der Käufer nach seiner Wahl ohne weiteres vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder die Ware als Erfüllung annehmen und daneben Ersatz des durch die Verletzung des Vertrages entstandenen Schadens verlangen. Der Verkäufer kann dem Käufer nach Zugang der Verschiffsanzeige eine Frist für die Wahl eines dieser Rechte bestimmen. Erklärt der Käufer sich nicht fristgemäß, steht ihm nur der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu. Die Frist muss mindestens drei Geschäftstage betragen.</p> <p>(2) Wird Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt, sind für die Berechnung des Schadens die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit ist der erste Geschäftstag nach Zugang der Erklärung des Käufers, dass er Schadensersatz wegen Nichterfüllung wähle, spätestens der erste Geschäftstag nach Ablauf einer vom Verkäufer gemäß Absatz 1 bestimmten Frist.</p>	<p>§ 44 Vertragswidrige Abladung. Vertragswidrige Beförderung</p> <p>(1) Ergibt die Verschiffsanzeige, dass die darin bezeichnete Ware nicht rechtzeitig oder in sonstiger Hinsicht nicht vertragsgemäß abgeladen worden ist oder befördert wird, kann der Käufer nach seiner Wahl ohne weiteres vom Verträge zurücktreten <u>und</u>/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder die Ware als Erfüllung annehmen und daneben Ersatz des durch die Verletzung des Vertrages entstandenen Schadens verlangen. Der Verkäufer kann dem Käufer nach Zugang der Verschiffsanzeige eine Frist für die Wahl eines dieser Rechte bestimmen. Erklärt der Käufer sich nicht fristgemäß, steht ihm nur der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu. Die Frist muss mindestens drei Geschäftstage betragen.</p> <p>(2) Wird Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt, sind für die Berechnung des Schadens die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit ist der erste Geschäftstag nach Zugang der Erklärung des Käufers, dass er Schadensersatz wegen Nichterfüllung wähle, spätestens der erste Geschäftstag nach Ablauf einer vom Verkäufer gemäß Absatz 1 bestimmten Frist.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>§ 45 Vertragswidrige Dokumente</p> <p>(1) Hat der Verkäufer von Gewürzen unrichtige Dokumente angeboten, so kann der Käufer ohne weiteres nach seiner Wahl vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitere Erfüllungsversuche des Verkäufers (zweite Andienungen) sind ausgeschlossen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit ist der erste Geschäftstag nach Zurückweisung der unrichtigen Dokumente. Statt des Rücktritts und der Forderung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer die Lieferung richtiger Dokumente verlangen, wenn er dies innerhalb von drei Geschäftstagen nach der Andienung der Dokumente dem Verkäufer erklärt. Soweit der Verkäufer von Gewürzen unvollständige Dokumente angeboten hat, darf und muss er diese vervollständigen oder durch weitere Dokumente ergänzen.</p> <p>(2). Hat der Verkäufer sonstiger Ware unrichtige oder unvollständige Dokumente angeboten und hat der Käufer die Annahme solcher Dokumente verweigert, sind zweite Andienungen des Verkäufers nicht ausgeschlossen. Zur Andienung richtiger und vollständiger Dokumente kann der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist bestimmen. Ist die Frist abgelaufen, kann er nach seiner Wahl vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt worden ist. Die Frist muss mindestens drei Geschäftstage betragen; sie ist schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu bestimmen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden.</p>	<p>§ 45 Vertragswidrige Dokumente</p> <p>(1) Hat der Verkäufer von Gewürzen unrichtige Dokumente angeboten, so kann der Käufer ohne weiteres nach seiner Wahl vom Vertrage zurücktreten <u>und</u>/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitere Erfüllungsversuche des Verkäufers (zweite Andienungen) sind ausgeschlossen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit ist der erste Geschäftstag nach Zurückweisung der unrichtigen Dokumente. Statt des Rücktritts und der Forderung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer die Lieferung richtiger Dokumente verlangen, wenn er dies innerhalb von drei Geschäftstagen nach der Andienung der Dokumente dem Verkäufer erklärt. Soweit der Verkäufer von Gewürzen unvollständige Dokumente angeboten hat, darf und muss er diese vervollständigen oder durch weitere Dokumente ergänzen.</p> <p>(2)- Hat der Verkäufer sonstiger Ware unrichtige oder unvollständige Dokumente angeboten und hat der Käufer die Annahme solcher Dokumente verweigert, sind zweite Andienungen des Verkäufers nicht ausgeschlossen. Zur Andienung richtiger und vollständiger Dokumente kann der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist bestimmen. Ist die Frist abgelaufen, kann er nach seiner Wahl vom Vertrage zurücktreten <u>und</u>/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt worden ist. Die Frist muss mindestens drei Geschäftstage betragen; sie ist schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu bestimmen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>§ 46 Untersuchte Partien</p> <p>Eine Partie, welche entgegen dem Verbot des § 36 untersucht wurde, braucht der Käufer als Erfüllung nicht anzunehmen. Hat der Verkäufer eine solche Partie angedient, kann der Käufer ohne weiteres nach seiner Wahl insoweit vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit ist der erste Geschäftstag nach Zurückweisung der Dokumente.</p>	<p>§ 46 Untersuchte Partien</p> <p>Eine Partie, welche entgegen dem Verbot des § 36 untersucht wurde, braucht der Käufer als Erfüllung nicht anzunehmen. Hat der Verkäufer eine solche Partie angedient, kann der Käufer ohne weiteres nach seiner Wahl insoweit vom Verträge zurücktreten <u>und</u>/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit ist der erste Geschäftstag nach Zurückweisung der Dokumente.</p>
<p>§ 48 Vertragswidrige Ware. Rechte des Käufers</p> <p>(1) Ist die Ware bei Übergang der Gefahr auf den Käufer vertragswidrig beschaffen, so gelten die Bestimmungen des § 19.</p> <p>(2) Soweit ein Gattungsmangel vorliegt, kann der Käufer nach seiner Wahl ohne Bestimmung einer Frist vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit ist der Tag, an welchem der Käufer dem Verkäufer mitteilt, dass die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen sei.</p> <p>(3) Hat der Käufer die Ware wegen eines Gattungsmangels zurückgewiesen (§ 19 Abs. 5) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangt (§ 19 Abs. 3), so hat er die Ware dem Verkäufer am Ort des Bestimmungshafens zurückzuliefern. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger die Ware vor deren Untersuchung (§ 49) vom Bestimmungshafen an einen anderen Ort verbracht hatte.</p>	<p>§ 48 Vertragswidrige Ware. Rechte des Käufers</p> <p>(1) Ist die Ware bei Übergang der Gefahr auf den Käufer vertragswidrig beschaffen, so gelten die Bestimmungen des § 19.</p> <p>(2) Soweit ein Gattungsmangel vorliegt, kann der Käufer nach seiner Wahl ohne Bestimmung einer Frist vom Verträge zurücktreten <u>und</u>/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit ist der Tag, an welchem der Käufer dem Verkäufer mitteilt, dass die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen sei.</p> <p>(3) Hat der Käufer die Ware wegen eines Gattungsmangels zurückgewiesen (§ 19 Abs. 5) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangt (§ 19 Abs. 3), so hat er die Ware dem Verkäufer am Ort des Bestimmungshafens zurückzuliefern. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger die Ware vor deren Untersuchung (§ 49) vom Bestimmungshafen an einen anderen Ort verbracht hatte.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>§ 49 Vertragswidrige Ware. Obliegenheiten des Käufers</p> <p>(1) Wurde die Ware in einem Container befördert und versendet der Empfänger denselben Container mit der darin verbliebenen Ware alsbald nach der Löschung vom Bestimmungshafen an einen anderen Ort, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem der Container auf dem von dem letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist.</p> <p>(2) Wurde die Ware in einem Container befördert und hat der Empfänger den Container mit der darin verbliebenen Ware nicht alsbald nach der Löschung vom Bestimmungshafen an einen anderen Ort versandt, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem sie im ordnungsmäßigen Geschäftsgang auf dem Kai des Bestimmungshafens oder auf einem Lager am Ort des Bestimmungshafens hätte ausgeladen werden können.</p> <p>(3) In allen anderen Fällen hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, sobald die Entlöschung des Schiffes beendet ist und soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt der Verkäufer dem Käufer schon vorher an, dass die Ware gelöscht ist, so beginnt die Frist für die Untersuchung mit dem Zugang dieser Anzeige. Die Frist für die Untersuchung der Ware beginnt in keinem Fall, bevor der Käufer die Dokumente erhalten hat.</p>	<p>§ 49 Vertragswidrige Ware. Obliegenheiten des Käufers</p> <p>(1) Wurde die Ware in einem Container befördert und versendet der Empfänger denselben Container mit der darin verbliebenen Ware alsbald nach der Löschung vom Bestimmungshafen an einen anderen Ort, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem der Container auf dem von dem letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist.</p> <p>(2) Wurde die Ware in einem Container befördert und hat der Empfänger den Container mit der darin verbliebenen Ware nicht alsbald nach der Löschung vom Bestimmungshafen an einen anderen Ort versandt, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem sie im ordnungsmäßigen Geschäftsgang auf dem Kai des Bestimmungshafens oder auf einem Lager am Ort des Bestimmungshafens hätte ausgeladen werden können.</p> <p>(3) In allen anderen Fällen hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, sobald die Entlöschung des Schiffes beendet ist und soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt der Verkäufer dem Käufer schon vorher an, dass die Ware gelöscht ist, so beginnt die Frist für die Untersuchung mit dem Zugang dieser Anzeige. Die Frist für die Untersuchung der Ware beginnt in keinem Fall, bevor der Käufer die Dokumente erhalten hat.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>(4) Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware, so hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, dass die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen sei. Diese Frist gilt in jedem Falle als gewahrt, wenn die Rüge dem Verkäufer innerhalb von drei Geschäftstagen nach Beginn der Untersuchungsfrist zugeht. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war. Hat der Käufer die Ware weiterverkauft und die Dokumente entsprechend weitergegeben, so genügt es zur Wahrung seiner Rechte, wenn er die ihm von seinem Abnehmer erstattete Anzeige unverzüglich weitergibt. Er hat für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige durch seinen Abnehmer und dessen Nachkäufer dem Verkäufer einzustehen.</p> <p>(5) Hat im Falle des Absatzes 1 das mit der Weiterversendung beauftragte Unternehmen dem letzten Empfänger die Ware abgeliefert, so gilt die Ware als genehmigt, wenn der Käufer oder ein Nachkäufer die Ware an einem Platz außerhalb des Bestimmungsortes verbringt, bevor ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erstattet oder die Beschaffenheit sonst bindend festgestellt worden ist; die Ware gilt nicht als genehmigt, wenn die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war. Im Falle des Absatzes 2 gilt das gleiche, wenn der Käufer oder ein Nachkäufer die Ware von dem Platz, an welchem sie ausgeladen war, fortgenommen hat, bevor ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erstattet oder die Beschaffenheit sonst bindend festgestellt worden ist. In den Fällen des Absatzes 3 gilt das gleiche, wenn ein Käufer oder ein Nachkäufer die Ware vom Kai fortgenommen hat, bevor ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erstattet oder die Beschaffenheit sonst bindend festgestellt worden ist.</p>	<p>(4) Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware, so hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, dass die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen sei. Diese Frist gilt in jedem Falle als gewahrt, wenn die Rüge dem Verkäufer innerhalb von drei Geschäftstagen nach Beginn der Untersuchungsfrist zugeht. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war. Hat der Käufer die Ware weiterverkauft und die Dokumente entsprechend weitergegeben, so genügt es zur Wahrung seiner Rechte, wenn er die ihm von seinem Abnehmer erstattete Anzeige unverzüglich weitergibt. Er hat für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige durch seinen Abnehmer und dessen Nachkäufer dem Verkäufer einzustehen.</p> <p>(5) Hat im Falle des Absatzes 1 das mit der Weiterversendung beauftragte Unternehmen dem letzten Empfänger die Ware abgeliefert, so gilt die Ware als genehmigt, wenn der Käufer oder ein Nachkäufer die Ware an einem Platz außerhalb des Bestimmungsortes verbringt, bevor ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erstattet oder die Beschaffenheit sonst bindend festgestellt worden ist; die Ware gilt nicht als genehmigt, wenn die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war. Im Falle des Absatzes 2 gilt das gleiche, wenn der Käufer oder ein Nachkäufer die Ware von dem Platz, an welchem sie ausgeladen war, fortgenommen hat, bevor ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erstattet oder die Beschaffenheit sonst bindend festgestellt worden ist. In den Fällen des Absatzes 3 gilt das gleiche, wenn ein Käufer oder ein Nachkäufer die Ware vom Kai fortgenommen hat, bevor ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erstattet oder die Beschaffenheit sonst bindend festgestellt worden ist</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>(6) Wird der Käufer durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der Untersuchung der Ware oder an der Abgabe der Erklärung gehindert, so hat er dies dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich auf diese Umstände nicht berufen. Hatte der Verkäufer einen solchen Umstand zu vertreten, so braucht der Käufer zur Erfüllung der in Absatz 1 bis 4 bezeichneten Obliegenheiten nichts zu tun, solange der Verkäufer ihm nicht angezeigt hat, dass dieses Hindernis beseitigt ist.</p>	<p>(65) Wird der Käufer durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der Untersuchung der Ware oder an der Abgabe der Erklärung gehindert, so hat er dies dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich auf diese Umstände nicht berufen. Hatte der Verkäufer einen solchen Umstand zu vertreten, so braucht der Käufer zur Erfüllung der in Absatz 1 bis 4 bezeichneten Obliegenheiten nichts zu tun, solange der Verkäufer ihm nicht angezeigt hat, dass dieses Hindernis beseitigt ist.</p>
<p>§ 51 Akkreditiv</p> <p>(1) Haben die Parteien für die Zahlung des Kaufpreises die Stellung eines Akkreditivs vereinbart, so ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die Bank den Verkäufer zehn Tage vor Beginn der Abladezeit von der Verfügbarkeit des Geldes benachrichtigt; wird der Vertrag später als am elften Tage vor Beginn der Abladezeit geschlossen, ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die Bank den Verkäufer sofort von der Verfügbarkeit des Geldes benachrichtigt.</p> <p>(2) Die Sorge für den rechtzeitigen Eingang der Benachrichtigung ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.</p>	<p>§ 51 Akkreditiv</p> <p>(1) Haben die Parteien für die Zahlung des Kaufpreises die Stellung eines Akkreditivs vereinbart, so ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die Bank den Verkäufer zehn Tage vor Beginn der Abladezeit von der Verfügbarkeit des Geldes benachrichtigt; wird der Vertrag später als am elften Tage vor Beginn der Abladezeit geschlossen, ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die Bank den Verkäufer sofort von der Verfügbarkeit des Geldes benachrichtigt.</p> <p>(2) Die Sorge für den rechtzeitigen Eingang der Benachrichtigung ist eine Hauptleistung im Sinne des § §§ 17 (1), 18.</p>
<p>§ 52 Begriff. Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Ist vereinbart, dass der Verkäufer die Ware auf der Eisenbahn über eine nationale Grenze zu versenden hat (Waggon-Einfuhrgeschäft), oder ist vereinbart, dass der Verkäufer die Ware mit einem Kraftfahrzeug über eine nationale Grenze zu versenden hat (LKW-Einfuhrgeschäft), so gelten die Vorschriften der §§ 52 bis 65.</p>	<p>§ 52 Begriff. Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Ist vereinbart, dass der Verkäufer die Ware <u>perauf der</u> Eisenbahn (<u>Waggon-Einfuhrgeschäft</u>) oder LKW (<u>LKW-Einfuhrgeschäft</u>) über eine nationale Grenze zu versenden hat—(Waggon-Einfuhrgeschäft), oder ist vereinbart, dass der Verkäufer die Ware mit einem Kraftfahrzeug über eine nationale Grenze zu versenden hat (LKW-Einfuhrgeschäft), so gelten die Vorschriften der §§ 52 bis <u>65</u>64.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>§ 52a (aufgehoben)</p>	<p>§ 52a (aufgehoben)</p>
<p>§ 54 Erfüllungsort. Gefahrübergang</p> <p>(1) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der Verladeort. Bei Waggon-Einfuhrgeschäften geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Eisenbahn die Ware mit dem Frachtbrief zur Beförderung angenommen hat. Bei LKW-Einfuhrgeschäften geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Frachtführer die Ware zur Beförderung übernommen hat. In beiden Fällen geht die Gefahr auf den Käufer erst dann über, wenn außerdem der Wille des Verkäufers, dass die zur Beförderung angenommene Ware für den Käufer bestimmt sei, äußerlich klar erkennbar geworden ist. Bei Trockenfrüchten und Schalenobst trägt der Käufer die Gefahr eines auf der Reise entstehenden Schwundes nur bis zu 1% des Abgangsgewichtes; die Reise ist beendet, wenn der Waggon oder das Kraftfahrzeug auf dem vom letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist.</p> <p>(2) § 9 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 54 Erfüllungsort. Gefahrübergang</p> <p>(1) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der Verladeort. Bei Waggon-Einfuhrgeschäften geht die Gefahr <u>Die Gefahr geht in diesen Fällen auf den Käufer über, sobald die Ware dem Frachtführer übergeben wurde, sofern die Eisenbahn die Ware mit dem Frachtbrief zur Beförderung angenommen hat. Bei LKW-Einfuhrgeschäften geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Frachtführer die Ware zur Beförderung übernommen hat. In beiden Fällen geht die Gefahr auf den Käufer erst dann über, wenn außerdem</u> der Wille des Verkäufers, dass die zur Beförderung angenommene Ware für den Käufer bestimmt sei, äußerlich klar erkennbar geworden ist.</p> <p>Bei Trockenfrüchten und Schalenobst trägt der Käufer die Gefahr eines auf der Reise entstehenden Schwundes nur bis zu 1% des Abgangsgewichtes; die Reise ist beendet, wenn der Waggon oder das Kraftfahrzeug auf dem vom letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist.</p> <p>(2) § 9 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 55 Gewicht. Beweislast</p> <p>Die Richtigkeit des auf dem Frachtbrief vom Versender deklarierten Abgangsgewichtes wird vermutet. Hat sich das Gewicht von Trockenfrüchten oder Schalenobst auf der Reise vermindert, so wird zugunsten des Käufers vermutet, dass der gesamte Gewichtsverlust auf natürlichem Schwund beruht; die Reise ist beendet, wenn der Waggon oder das Kraftfahrzeug auf dem vom letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorhergesehenen Platz angekommen ist.</p>	<p>§ 55 Gewicht. Beweislast</p> <p>Die Richtigkeit des auf dem Frachtbrief vom Versender deklarierten Abgangsgewichtes wird vermutet. Hat sich das Gewicht von Trockenfrüchten oder Schalenobst auf der Reise vermindert, so wird zugunsten des Käufers vermutet, dass der gesamte Gewichtsverlust auf natürlichem Schwund beruht; die Reise ist beendet, wenn der Waggon oder das Kraftfahrzeug auf dem vom letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorhergesehenen Platz angekommen ist.</p>
<p>§ 56 Destinationsvorbehalt</p> <p>(1) Wird dem Käufer die Aufgabe des Bestimmungsortes oder die Aufgabe des Empfängers oder beides (Destination) vertraglich vorbehalten, so darf der Verkäufer die Ware nur in Übereinstimmung mit einer solchen Aufgabe verladen. Der Käufer ist verpflichtet, die vorbehaltene Erklärung zwei Wochen vor</p>	<p>§ 5655 Destinationsvorbehalt</p> <p>(1) Wird dem Käufer die Aufgabe des Bestimmungsortes oder die Aufgabe des Empfängers oder beides (Destination) vertraglich vorbehalten, so darf der Verkäufer die Ware nur in Übereinstimmung mit einer solchen Aufgabe verladen. Der Käufer ist verpflichtet, die vorbehaltene Erklärung zwei Wochen vor</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>Beginn der Verladezeit oder der Lieferzeit, frühestens jedoch am dritten Geschäftstag nach Vertragsschluss abzugeben. Diese Erklärung ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.</p> <p>(2) Zur Entgegennahme der Destinationserklärung des Käufers gelten der Agent des Verkäufers und der Makler, der das Geschäft vermittelt hatte, als bevollmächtigt.</p>	<p>Beginn der Verladezeit oder der Lieferzeit, frühestens jedoch am dritten Geschäftstag nach Vertragsschluss abzugeben. Diese Erklärung ist eine Hauptleistung im Sinne der des §§ 17 (1), 18.</p> <p>(2) Zur Entgegennahme der Destinationserklärung des Käufers gelten der Agent des Verkäufers und der Makler, der das Geschäft vermittelt hatte, als bevollmächtigt.</p>
<p>§ 57 Verladezeit. Lieferzeit</p> <p>(1) Ist bei Waggon-Einfuhrgeschäften für die Verladung eine Frist vereinbart, so muss die Ware innerhalb dieser Frist von der Eisenbahn mit dem Frachtbrief zur Beförderung angenommen sein; maßgeblich ist das Datum des dem Frachtbrief aufgedruckten Tagesstempels des Versandbahnhofs. Ist bei LKW-Einfuhrgeschäften für die Verladung eine Frist vereinbart, so muss die Ware innerhalb dieser Frist vom Frachtführer zur Beförderung übernommen worden sein und auf das Kraftfahrzeug gelangt sein. Wann der Verkäufer die Ware innerhalb dieser Fristen verladen lässt, steht in seinem Belieben. Die Verladung ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18. Wird die Verladezeit nicht eingehalten, so stehen dem Käufer die in § 17 bestimmten Rechte zu, ohne dass er dem Verkäufer eine Frist gemäß § 17 Abs. 2 und 3 bestimmt hat.</p> <p>(2) Ist "prompte" Verladung vereinbart, so hat der Verkäufer binnen zehn Tagen nach Abschluss des Kaufvertrages zu verladen.</p> <p>(3) Hat der Verkäufer sich verpflichtet, die Ware innerhalb bestimmter Frist zu liefern, so hat er die Ware dem Käufer innerhalb dieser Frist am Bestimmungsort zu verschaffen.</p>	<p>§ 5756 Verladezeit. Lieferzeit</p> <p>(1) Ist bei Waggon-Einfuhrgeschäften für die Verladung eine Frist vereinbart, so muss die Ware innerhalb dieser Frist von der Eisenbahn mit dem Frachtbrief zur Beförderung angenommen sein; maßgeblich ist das Datum des dem Frachtbrief aufgedruckten Tagesstempels des Versandbahnhofs. Ist bei LKW-Einfuhrgeschäften für die Verladung eine Frist vereinbart, so muss die Ware innerhalb dieser Frist vom Frachtführer zur Beförderung übernommen worden sein und auf das Kraftfahrzeug gelangt sein. Wann der Verkäufer die Ware innerhalb dieser Fristen verladen lässt, steht in seinem Belieben. Die Verladung ist eine Hauptleistung im Sinne des §§ 17 (1), 18. Wird die Verladezeit nicht eingehalten, so stehen dem Käufer die in § 17 bestimmten Rechte zu, ohne dass er dem Verkäufer eine Frist gemäß § 17 Abs. 2 und 3 bestimmt hat.</p> <p>(2) Ist "prompte" Verladung vereinbart, so hat der Verkäufer binnen zehn Tagen nach Abschluss des Kaufvertrages zu verladen.</p> <p>(3) Hat der Verkäufer sich verpflichtet, die Ware innerhalb bestimmter Frist zu liefern, so hat er die Ware dem Käufer innerhalb dieser Frist am Bestimmungsort zu verschaffen. <u>Die Bestimmungen über den Gefahrübergang in § 54 bleiben unberührt.</u></p>
<p>§ 58 Verladeanzeige. Konzentration</p> <p>(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Umstände der Verladung mitzuteilen (Verladeanzeige). Das sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Waggon-Einfuhrgeschäften: Die verladene Menge, das Datum des dem Frachtbrief aufgedruckten Tagesstempels des 	<p>§ 58575 Verladeanzeige. Konzentration</p> <p>(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Umstände der Verladung mitzuteilen (Verladeanzeige). Das sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Waggon-Einfuhrgeschäften: Die verladene Menge, das Datum des dem Frachtbrief aufgedruckten Tagesstempels des

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>Versandbahnhofs, die Nummer des Waggon, mit welchem die Ware verladen wurde, und gegebenenfalls die Nummer des Containers.</p> <p>- bei LKW-Einfuhrgeschäften: Die verladene Menge, der Tag der Verladung, der Name des Frachtführers, das amtliche Kennzeichen des LKW, mit welchem die Ware verladen wurde, und gegebenenfalls die Nummer des Containers.</p> <p>(2) Der Verkäufer hat die Verladeanzeige spätestens am dritten Geschäftstag nach der Verladung zu erstatten. Wird die Anzeige erst nach Ablauf dieser Frist erstattet und entsteht infolgedessen dem Käufer nachweislich ein Schaden, so hat der Verkäufer den Schaden zu ersetzen. Fällig wird die Verpflichtung zur Erstattung der Verladeanzeige spätestens am dritten Geschäftstag nach Ablauf der Verladezeit.</p> <p>(3) Die Erstattung der Verladeanzeige ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.</p> <p>(4) Durch die Verladeanzeige wird der Kauf auf die darin bezeichnete Ware beschränkt. Der Verkäufer darf nur solche Ware liefern, die gemäß der Verladeanzeige versandt worden ist. Unwesentliche Fehler der Anzeige schaden dem Verkäufer nicht.</p> <p>(5) Der Agent des Verkäufers und der Makler, der das Geschäft vermittelt hatte, gelten als bevollmächtigt zur Entgegennahme und zur Erstattung der Verladeanzeige.</p> <p>(6) Die im Absatz 1 bestimmte Anzeige hat der Verkäufer dem Käufer auch dann zu erstatten, wenn auf eine Abtretung oder eine Anweisung des Käufers unmittelbar an einen Dritten verladen wird.</p>	<p>Versandbahnhofs, die Nummer des Waggon, mit welchem die Ware verladen wurde, und gegebenenfalls die Nummer des Containers.</p> <p>- bei LKW-Einfuhrgeschäften: Die verladene Menge, der Tag der Verladung, der Name des Frachtführers, das amtliche Kennzeichen des LKW, mit welchem die Ware verladen wurde, und gegebenenfalls die Nummer des Containers.</p> <p>(2) Der Verkäufer hat die Verladeanzeige spätestens am dritten Geschäftstag nach der Verladung zu erstatten. Wird die Anzeige erst nach Ablauf dieser Frist erstattet und entsteht infolgedessen dem Käufer nachweislich ein Schaden, so hat der Verkäufer den Schaden zu ersetzen. Fällig wird die Verpflichtung zur Erstattung der Verladeanzeige spätestens am dritten Geschäftstag nach Ablauf der Verladezeit.</p> <p>(3) Die Erstattung der Verladeanzeige ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ <u>§§ 17 (1), 18</u>.</p> <p>(4) Durch die Verladeanzeige wird der Kauf auf die darin bezeichnete Ware beschränkt. Der Verkäufer darf nur solche Ware liefern, die gemäß der Verladeanzeige versandt worden ist. Unwesentliche Fehler der Anzeige schaden dem Verkäufer nicht.</p> <p>(5) Der Agent des Verkäufers und der Makler, der das Geschäft vermittelt hatte, gelten als bevollmächtigt zur Entgegennahme und zur Erstattung der Verladeanzeige.</p> <p>(6) Die im Absatz 1 bestimmte Anzeige hat der Verkäufer dem Käufer auch dann zu erstatten, wenn auf eine Abtretung oder eine Anweisung des Käufers unmittelbar an einen Dritten verladen wird.</p>
<p>§ 59 Eigene und fremde Verladung</p> <p>Der Verkäufer darf auch Ware liefern, die von einem Dritten zur Beförderung geliefert wurde.</p>	<p>§ <u>5958</u> Eigene und fremde Verladung</p> <p>Der Verkäufer darf auch Ware liefern, die von einem Dritten zur Beförderung geliefert wurde.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>§ 60 Lieferung auf Abruf</p> <p>(1) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Verkäufer die abgerufene Menge innerhalb von 2 Wochen nach Abruf zu verladen. Der Käufer darf wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Ist für den Abruf keine Frist vereinbart, so muss der Käufer innerhalb angemessener Zeit abrufen.</p> <p>(2) Ist Lieferung auf Abruf bedungen und zugleich für die Verladung eine Frist vereinbart, so darf der Käufer zwischen Beginn der Verladezeit und zwei Wochen vor Ende der Verladezeit nach seinem Belieben die gesamte Menge oder wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Der Käufer hat spätestens zwei Wochen vor Ende der Verladezeit die gesamte Menge abzurufen; wird nicht rechtzeitig abgerufen, so kann der Verkäufer ohne Abruf verladen.</p> <p>(3) Ist Beförderung in Containern vereinbart, so ist als Teilmenge mindestens ein voller Container abzurufen.</p> <p>(4) Der Abruf ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.</p>	<p>§ 6059 Lieferung auf Abruf</p> <p>(1) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Verkäufer die abgerufene Menge innerhalb von zwei² Wochen nach Abruf zu verladen. <u>Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12a. oder im Falle der Vereinbarung der Abholung durch den Käufer zur Abholung bereit zu stellen.</u> Der Käufer darf wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Ist für den Abruf keine Frist vereinbart, so muss der Käufer innerhalb angemessener Zeit abrufen.</p> <p>(2) Ist Lieferung auf Abruf bedungen und zugleich für die Verladung eine Frist vereinbart, so darf der Käufer zwischen Beginn der Verladezeit und zwei Wochen vor Ende der Verladezeit nach seinem Belieben die gesamte Menge oder wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Der Käufer hat spätestens zwei Wochen vor Ende der Verladezeit die gesamte Menge abzurufen; <u>W</u>wird <u>gemäß § 12a Absatz 2 Satz 2 die Gesamtmenge</u> nicht rechtzeitig abgerufen, so kann der Verkäufer ohne Abruf verladen.</p> <p>(3) Ist Beförderung in Containern vereinbart, so ist als Teilmenge mindestens ein voller Container abzurufen. <u>Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12a.</u></p> <p>(4) Der Abruf ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.</p>
<p>§ 61 Kasse gegen Dokumente. Akkreditiv</p> <p>(1) Ist die Klausel "Kasse gegen Dokumente" vereinbart, so hat der Käufer den vereinbarten Kaufpreis Zug um Zug gegen Übergabe folgender Urkunden zu zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei allen Einfuhrgeschäften gegebenenfalls gegen Übergabe der in § 8a bezeichneten Urkunden, - bei Waggon-Einfuhrgeschäften gegen Übergabe des Frachtbriefdoppels und der Rechnung des Verkäufers, - bei LKW-Einfuhrgeschäften gegen Übergabe der ersten Ausfertigung des Frachtbriefes (Artikel 5 CMR) und der Rechnung des Verkäufers; im Frachtbrief muss vom Absender vermerkt sein, 	<p>§ 614 Kasse gegen Dokumente. Akkreditiv</p> <p>(1) Ist die Klausel "Kasse gegen Dokumente" vereinbart, so hat der Käufer den vereinbarten Kaufpreis Zug um Zug gegen Übergabe folgender Urkunden zu zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei allen Einfuhrgeschäften gegebenenfalls gegen Übergabe der in § 8a bezeichneten Urkunden;¹⁷ - bei Waggon-Einfuhrgeschäften gegen Übergabe des Frachtbriefdoppels und der Rechnung des Verkäufers;¹⁷ - bei LKW-Einfuhrgeschäften gegen Übergabe der ersten Ausfertigung des Frachtbriefes (Artikel 5 CMR) und der Rechnung des Verkäufers; im Frachtbrief muss vom Absender vermerkt sein,

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>dass bereits seit dessen Ausstellung dem Empfänger das Verfügungsrecht zusteht (Artikel 12 Absatz 3 CMR). Bei Verladung in Ländern, die dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) nicht beigetreten sind, ist gegen entsprechende Urkunden zu zahlen.</p> <p>Gegen Übergabe gleicher Dokumente ist aus einem etwa vereinbarten Akkreditiv zu zahlen.</p> <p>(2) Der Käufer hat keinen klagbaren Anspruch auf Aushändigung des Frachtbriefdoppels oder der ersten Ausfertigung des Frachtbriefes (Artikel 5 CMR) oder einer entsprechenden Urkunde. Die Übergabe dieser Dokumente ist lediglich eine Bedingung für die in Absatz 1 bestimmte Vorleistungspflicht des Käufers.</p>	<p>dass bereits seit dessen Ausstellung dem Empfänger das Verfügungsrecht zusteht (Artikel 12 Absatz 3 CMR). Bei Verladung in Ländern, die dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) nicht beigetreten sind, ist gegen entsprechende Urkunden zu zahlen.</p> <p>Gegen Übergabe gleicher Dokumente ist aus einem etwa vereinbarten Akkreditiv zu zahlen.</p> <p>(2) Der Käufer hat keinen klagbaren Anspruch auf Aushändigung des Frachtbriefdoppels oder der ersten Ausfertigung des Frachtbriefes (Artikel 5 CMR) oder einer entsprechenden Urkunde. Die Übergabe dieser Dokumente ist lediglich eine Bedingung für die in Absatz 1 bestimmte Vorleistungspflicht des Käufers.</p>
<p>§ 62 Vertragswidrige Ware. Obliegenheiten des Käufers</p> <p>(1) Sobald der Waggon oder das Kraftfahrzeug oder gegebenenfalls der Container auf dem von dem letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist, hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit, so hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, dass die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen ist. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war. Hat der Käufer die Ware weiterverkauft mit der Verfügung, dass der Nachkäufer die Ware von der Eisenbahn oder von dem Frachtführer zu empfangen habe, so genügt es zur Wahrung seiner Rechte, wenn er die ihm von seinem Käufer erstattete Anzeige unverzüglich weitergibt. Er hat aber für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige durch seinen Nachkäufer und dessen Nachkäufer einzustehen.</p> <p>(2) Hat die Eisenbahn oder der Frachtführer dem Empfänger die Ware abgeliefert, so gilt die Ware als genehmigt, wenn der Käufer oder ein Nachkäufer im Sinne des Absatzes 1 die Ware an einen</p>	<p>§ 62 Vertragswidrige Ware. Obliegenheiten des Käufers</p> <p>(1)—Sobald der Waggon oder das Kraftfahrzeug oder gegebenenfalls der Container auf dem von dem letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist, hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit, so hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, dass die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen ist. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war. Hat der Käufer die Ware weiterverkauft mit der Verfügung, dass der Nachkäufer die Ware von der Eisenbahn oder von dem Frachtführer zu empfangen habe, so genügt es zur Wahrung seiner Rechte, wenn er die ihm von seinem Käufer erstattete Anzeige unverzüglich weitergibt. Er hat aber für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige durch seinen Nachkäufer und dessen Nachkäufer einzustehen.</p> <p>(2) Hat die Eisenbahn oder der Frachtführer dem Empfänger die Ware abgeliefert, so gilt die Ware als genehmigt, wenn der Käufer oder ein Nachkäufer im Sinne des Absatzes 1 die Ware an einen</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>Platz außerhalb des Bestimmungsortes verbringt, bevor ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erstattet worden ist. Die Ware gilt nicht als genehmigt, wenn die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.</p>	<p>Platz außerhalb des Bestimmungsortes verbringt, bevor ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erstattet worden ist. Die Ware gilt nicht als genehmigt, wenn die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.</p>
III. EINFUHRGESCHÄFTE ÜBER LAND / ABHOLUNG	
<p>§ 66 Begriff. Anzuwendende Vorschriften Ist vereinbart, dass der Käufer die Ware abzuholen hat, und haben die Parteien vorgesehen, dass die Ware anschließend über eine nationale Grenze befördert werden soll, so gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 74.</p>	<p>§ 66 656 Begriff. Anzuwendende Vorschriften Ist vereinbart, dass der Käufer die Ware abzuholen hat, und haben die Parteien vorgesehen, dass die Ware anschließend über eine nationale Grenze befördert werden soll, so gelten die Vorschriften der §§ 66 656 bis 74 734.</p>
<p>§ 68 Beförderung (1) In einem Container darf und muss der Verkäufer die Ware zur Abholung nur dann bereithalten, wenn dies besonders vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung kann sich auch aus den Umständen, insbesondere aus der Anzahl der verkauften Packstücke, ergeben. Bei Trockenfrüchten und Schalenobst ist der Inhalt jedes einzelnen Containers besonders zu markieren. (2) Im Zweifel hat der Käufer die Ware mit einem Kraftfahrzeug bei dem Verkäufer abholen zu lassen.</p>	<p>§ 68 <u>678 Erfüllungsort und Beförderung</u> (1) <u>Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist der Ort, an dem die Ware zur Abholung bereitzustellen ist.</u> (2) <u>Im Zweifel hat der Käufer die Ware mit einem Kraftfahrzeug bei dem Verkäufer abholen zu lassen.</u> (3) In einem Container darf und muss der Verkäufer die Ware zur Abholung nur dann bereithalten, wenn dies besonders vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung kann sich auch aus den Umständen, insbesondere aus der Anzahl der verkauften Packstücke, ergeben. Bei Trockenfrüchten und Schalenobst ist der Inhalt jedes einzelnen Containers besonders zu markieren. (2) Im Zweifel hat der Käufer die Ware mit einem Kraftfahrzeug bei dem Verkäufer abholen zu lassen.</p>
<p>§ 70 Lieferung auf Abruf (1) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Verkäufer die abgerufene Menge innerhalb von zwei Wochen nach Abruf zur Abholung bereitzustellen. Der Käufer darf wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Ist für den Abruf keine Frist</p>	<p>§ 6970 <u>6970 Lieferung auf Abruf</u> (1) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Verkäufer die abgerufene Menge innerhalb von zwei Wochen nach Abruf zur Abholung bereitzustellen. Der Käufer darf wirtschaftlich vertretbar bemessene <u>Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12a.</u> Der Käufer darf wirtschaftlich vertretbar bemessene</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
<p>vereinbart, so muss der Käufer innerhalb angemessener Zeit abrufen.</p> <p>(2) Ist Lieferung auf Abruf bedungen und zugleich eine Frist für die Abnahme oder für die Übergabe vereinbart, so darf der Käufer zwischen dem Beginn dieser Frist und zwei Wochen vor Ende dieser Frist nach seinem Belieben jederzeit die gesamte Menge oder wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Der Käufer hat spätestens zwei Wochen vor Ende der Abnahme- oder Übergabezeit die gesamte Menge abzurufen.</p> <p>(3) Ist Beförderung in Containern vereinbart, so ist als Teilmenge mindestens ein voller Container abzurufen.</p> <p>(4) Der Abruf ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.</p>	<p>Teilmengen abrufen. Ist für den Abruf keine Frist vereinbart, so muss der Käufer innerhalb angemessener Zeit abrufen.</p> <p>(2) Ist Lieferung auf Abruf bedungen und zugleich eine Frist für die Abnahme oder für die Übergabe vereinbart, so darf der Käufer zwischen dem Beginn dieser Frist und zwei Wochen vor Ende dieser Frist nach seinem Belieben jederzeit die gesamte Menge oder wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Der Käufer hat spätestens zwei Wochen vor Ende der Abnahme- oder Übergabezeit die gesamte Menge abzurufen.</p> <p>(3) Ist Beförderung in Containern vereinbart, so ist als Teilmenge mindestens ein voller Container abzurufen.</p> <p>(4) Der Abruf ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.</p>
<p>IV. AB-KAI-GESCHÄFTE</p>	
<p>V. AB-LAGER-GESCHÄFTE</p>	
<p>§ 89 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>(1) Ist vereinbart, dass der Verkäufer die Ware ab Lager zu liefern habe, so gelten die Vorschriften der §§ 89 bis 94. Ergänzend und sinngemäß sind die Vorschriften der §§ 75 bis 88 über die Ab-Kai-Geschäfte anzuwenden.</p> <p>(2) Dieselben Vorschriften sind in gleicher Weise anzuwenden, wenn "ab Kai/Lager" oder mit einer ähnlichen Klausel verkauft ist und der Verkäufer ab Lager andient.</p>	<p>§ <u>8974</u> Anzuwendende Vorschriften</p> <p>(1) Ist vereinbart, dass der Verkäufer die Ware ab Lager zu liefern habe, <u>und haben die Parteien nicht vorgesehen, dass die Ware anschließend über eine nationale Grenze befördert werden soll,</u> so gelten die Vorschriften der §§ <u>89-74</u> bis <u>9480</u>. Ergänzend und sinngemäß sind die Vorschriften der §§ 75 bis 88 über die Ab-Kai-Geschäfte anzuwenden.</p> <p>(2) Dieselben Vorschriften sind in gleicher Weise anzuwenden, wenn "ab Kai/Lager" oder mit einer ähnlichen Klausel verkauft ist und der Verkäufer ab Lager andient.</p>
<p>§ 90 Erfüllungsort. Gefahrübergang</p> <p>Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist der Ort, an welchem sich das Lager befindet. Mit der Abnahme der Ware, spätestens mit Ablauf der Empfangszeit, geht die Gefahr auf den Käufer über. Der Käufer trägt die Gefahr des Absetzens.</p>	<p>§ <u>9075</u> Erfüllungsort. Gefahrübergang</p> <p>Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist der Ort, an welchem sich das Lager befindet. Mit der Abnahme der Ware, spätestens mit Ablauf der Empfangszeit <u>im Sinne von § 77</u>, geht</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
	die Gefahr auf den Käufer über. Der Käufer trägt die Gefahr des Absetzens.
§ 91 (aufgehoben)	§ 91 (aufgehoben)
<p>§ 92 Andienung</p> <p>Der Verkäufer hat dem Käufer die Ware durch Lieferung eines Lagerscheins oder eines unwiderruflichen Lieferscheins des Lagerhalters anzudienen. Ist nicht "Kasse gegen Dokumente" oder sonstige Vorkasse vereinbart, genügt statt der in Satz 1 bezeichneten Dokumente ein nur von dem Verkäufer selbst unterzeichneter Lieferschein. Ist Kasse gegen Dokumente vereinbart oder wird von einem im Freihafen belegenen Lager angedient, ist eine Rechnung beizufügen.</p>	<p>§ 92-76 Andienung</p> <p>Der Verkäufer hat dem Käufer die Ware durch Lieferung eines Lagerscheins oder eines unwiderruflichen Lieferscheins des Lagerhalters anzudienen. Ist nicht "Kasse gegen Dokumente" oder sonstige Vorkasse vereinbart, genügt statt der in Satz 1 bezeichneten Dokumente ein nur von dem Verkäufer selbst unterzeichneter Lieferschein. Ist Kasse gegen Dokumente vereinbart oder wird von einem im Freihafen belegenen Lager angedient, ist eine Rechnung beizufügen.</p>
<p>§ 93 Empfangszeit</p> <p>(1) Der Käufer hat die Ware innerhalb von zwei Wochen nach der Andienung abzunehmen (Empfangszeit). Die Abnahme ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.</p> <p>(2) Während der Empfangszeit lagert die Ware auf Kosten des Verkäufers.</p>	<p>§ 9377 Empfangszeit</p> <p>(1) Der Käufer hat die Ware innerhalb von zwei Wochen nach der Andienung abzunehmen (Empfangszeit). Die Abnahme ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.</p> <p>(2) Während der Empfangszeit lagert die Ware auf Kosten des Verkäufers.</p>
<p>§ 94 Kosten des Absetzens</p> <p>Der Käufer trägt die Kosten des Absetzens.</p>	<p>§ 9478 Kosten des Absetzens</p> <p>Der Käufer trägt die Kosten des Absetzens.</p>
	<p>§ 79 Vertragswidrige Ware. Obliegenheiten des Käufers</p> <p><u>(1) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Andienung am Lager zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit, so hat der Käufer dem Verkäufer binnen dreier Geschäftstage nach der Andienung anzuzeigen, dass die Ware nicht vertragsgemäß ausgefallen ist. Eine längere Frist gilt auch dann nicht, wenn mit der Klausel "Kasse gegen Dokumente" verkauft ist.</u></p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / ENTWURF
	<p><u>(2) Wurde die Ware in einem Container angedient und versendet der Empfänger denselben Container mit der darin verbliebenen Ware innerhalb der Empfangszeit an einen anderen Ort, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem der Container auf dem von dem letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist. Wurde die Ware in einem Container angedient und hat der Empfänger den Container mit der darin verbliebenen Ware nicht innerhalb der Empfangszeit an einen anderen Ort versandt, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, sobald sie nach Ablauf der Empfangszeit im ordnungsmäßigen Geschäftsgang am Lager hätte ausgeladen werden können.</u></p> <p><u>(3) Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.</u></p> <p><u>(4) Wird der Käufer an der Untersuchung der Ware oder der Abgabe der Erklärung durch höhere Gewalt oder durch von dem Verkäufer zu vertretende Umstände gehindert, so hat er dieses dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Der Lauf der in Absatz 1 bestimmten Frist beginnt in solchem Fall, wenn der Verkäufer dem Käufer anzeigt, dass das Hindernis beseitigt sei.</u></p>
	<p><u>§ 80 Untergewichte und sonstige Fehlmengen</u></p> <p><u>(1) Die vom Käufer erteilte Empfangsbescheinigung beweist unwiderleglich die Auslieferung der darin bezeichneten Menge.</u></p> <p><u>(2) Ein Untergewicht kann der Käufer nur durch Vorlage einer Gewichtsliste, welche ein öffentlich bestellter und vereidigter Wäger oder eine vergleichbar befugte Person ausgestellt hat, beweisen.</u></p>